

Kfz-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen:
WWK Allgemeine Versicherung AG

Produkt:
WWK KFZ Versicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Versicherungsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Kfz-Versicherung. Sie sichert ab gegen finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der Kfz-Nutzung.



Was ist versichert?

- ✓ Wir bieten Ihnen verschiedene Versicherungsarten an, zwischen denen Sie wählen können:

KFZ Haftpflichtversicherung

- ✓ Leistet, wenn mit dem versicherten Fahrzeug Andere geschädigt werden.
- ✓ Ersetzt berechnete Ansprüche.
- ✓ Wehrt unberechtigte Forderungen ab.

Teilkasko

- ✓ Ersetzt Schäden an Ihrem Fahrzeug.
- ✓ Versichert sind z. B. Diebstahl, Hagel, Sturm oder Glasbruch.

Vollkasko

- ✓ Ersetzt zusätzlich zur Teilkasko Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Vandalismus oder Unfall.

Autoschutzbrief / Kfz Schutzbrief

- ✓ Bietet organisatorische und finanzielle Hilfe bei Panne oder Unfall Ihres Fahrzeugs.

Fahrerschutzversicherung / Fahrerunfallschutz

- ✓ Ersetzt den Personenschaden des Fahrers durch einen Unfall beim Lenken des Fahrzeugs.

KFZ Umweltschadensversicherung

- ✓ Schützt Sie vor öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz.

Versicherungssumme

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Schadenereignis können Sie Ihrem Versicherungsantrag bzw. Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

KFZ Haftpflichtversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug.

Teilkasko

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfall oder Vandalismus.

Vollkasko

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Verschleiß.

- ✗ Autoschutzbrief / Kfz Schutzbrief
Fahrzeugreparaturen, die über die Pannenhilfe hinausgehen.

- ✗ Fahrerschutzversicherung/ Fahrerunfallschutz
Ihre Ansprüche, soweit ein Anderer für den Schaden aufkommt.

- ✗ Schmerzensgeld.

KFZ Umweltschadensversicherung

- ✗ Ansprüche, die auch ohne Rückgriff auf das Umweltschadengesetz gegen Sie geltend gemacht werden können.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden.

- ! Schäden, die bei Teilnahme an genehmigten Rennen entstehen.

- ! Schäden an der Ladung.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- ✓ Haben wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Setzen Sie sich nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen ans Steuer.
- Lenken Sie das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis.
- Sie müssen uns außerdem jeden Schadenfall rechtzeitig anzeigen.



Wann und wie zahle ich?

Der erste Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie müssen diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Haben wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz gewährt, geht dieser in den endgültigen Versicherungsschutz über, sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben.

Die Versicherung können Sie für längstens ein Jahr abschließen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen).

Außerdem können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit die WWK Ihnen Versicherungsschutz anbieten kann, ist es notwendig, dass Sie die Fragen im Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen die WWK in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn die WWK nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann die WWK vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat die WWK kein Rücktrittsrecht, wenn die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der nichtangezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt die WWK den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt die WWK dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der WWK

ursächlich war. Die Leistungspflicht der WWK entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht der WWK der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufwertes.

2. Kündigung

Kann die WWK nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann die WWK den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Das Kündigungsrecht der WWK ist ausgeschlossen, wenn die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann die WWK nicht zurücktreten oder kündigen, weil die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der

nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der WWK Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend .Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt die WWK die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht wird die WWK Sie in dieser Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Die WWK kann ihre Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die WWK von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von der WWK geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung der Rechte hat die WWK die Umstände anzugeben, auf die sie die Erklärung stützt. Zur Begründung kann die WWK nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Die WWK kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn die WWK den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. Wenn falsche oder unvollständige Angaben von Ihnen oder der versicherten Person nicht schuldhaft gemacht wurden, verzichtet die WWK auf die Vertragsanpassung oder Kündigung.

Die Rechte der WWK zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte der WWK die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

Identität des Versicherers	<p>WWK Allgemeine Versicherung AG Marsstr. 37, 80292 München Sitz München, Registergericht München HR B 5553</p> <p>Telefon (0 89) 51 14-0 • Fax (0 89) 51 14-23 37 E-Mail: info@wwk.de • Internet: www.wwk.de</p> <p>Die WWK hat in keinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine Niederlassung.</p>
Anschrift des Versicherers	<p>WWK Allgemeine Versicherung AG Marsstr. 37, 80292 München</p> <p>Vorstand: Jürgen Schrameier (V.), Rainer Gebhart (stv.V.), Dirk Fassott, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Dr. Peter Reiff</p>
Hauptgeschäftstätigkeit	Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherung
Anschrift der Aufsichtsbehörde	<p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bereich Versicherungen</p> <p>Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn</p>
Vertriebspartner im Außendienst	
Umsatzsteuer	Unsere Steuernummer für die Umsatzsteuer: DE181215896
Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung	Diesem Antrag liegen die „Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ zu Grunde. Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
Versicherungsumfang	<p>Ihrem Versicherungsantrag können Sie die von Ihnen gewünschten Versicherungsarten und weitere Einzelheiten (z. B. Versicherungssummen, Selbstbehalte) entnehmen.</p> <p>Zum Umfang der WWK Kraftfahrzeugversicherungen gehört die Kfz-Haftpflichtversicherung, auf Wunsch auch Teil- oder Vollkaskoversicherung, Fahrerschutzversicherung/ FahrerunfallSchutz, Autoschutzbrief/ KFZ-Schutzbrief, sowie die Kfz- Umweltschadensversicherung.</p> <p>Kfz-Haftpflichtversicherung Die Kfz-Haftpflichtversicherung deckt das Risiko von Personen-, Sach- und Vermögensschäden ab, die durch den Gebrauch des jeweiligen Fahrzeuges einer anderen Person zugefügt werden. Der Abschluss ist vom Gesetzgeber in Form des Pflichtversicherungsgesetzes verbindlich vorgeschrieben. Ohne diese Versicherung dürfen keine Fahrzeuge auf öffentlichen Verkehrswegen bewegt werden.</p> <p>Kaskoversicherung In der Teilkaskoversicherung sind Schäden durch Beschädigung, Zerstörung sowie auch den Verlust des Kraftfahrzeuges und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile versichert. Der Schadenfall muss entweder durch Brand oder Explosion, Entwendung (Diebstahl), Elementarschäden (unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung, Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art. Die Vollkaskoversicherung deckt Unfallschäden am eigenen Fahrzeug und Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen ebenso ab, wie Unfallschäden durch Hacker- und Cyberangriff. Als Unfallschäden werden dabei unmittelbar von außerhalb, plötzlich und mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignisse eingestuft.</p> <p>Fahrerschutzversicherung/ FahrerunfallSchutz Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der berechtigte Fahrer beim Lenken (beispielsweise nicht beim Ein- und Aussteigen, beim Be- und Entladen, beim Tanken oder bei der Pflege und Wartung) des versicherten Pkw infolge eines Unfalls verletzt oder getötet wird. Sofern die Fahrerschutzversicherung/ FahrerunfallSchutz im Rahmen der Kfz- Haftpflichtversicherung vereinbart wurde, besteht Versicherungsschutz für den berechtigten Fahrer des versicherten Pkw, unter der Voraussetzung, dass er mindestens 23 Jahre alt ist..</p> <p>Autoschutzbrief/ KFZ-Schutzbrief Durch den Autoschutzbrief wird Ihnen nach einer Panne oder einem Unfall mit verschiedenen Leistungen geholfen. Zum Umfang der Leistungen gehört z.B. die Hilfe durch ein Pannenhilfsfahrzeug, die Bergung oder das Abschleppen Ihres Autos. Ist der Schadenort weiter als 50 km von Ihrem Wohnsitz entfernt, wird für Ihre Weiter- oder Rückfahrt gesorgt, für Übernachtung im Hotel oder für Ersatzteilversand. Falls notwendig, wird für den Krankenrücktransport oder die Rückholung mitreisender Kinder gesorgt wobei Ihnen die Kosten abgenommen werden.</p> <p>Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV) Nachdem seit 14.11.2007 in Kraft getretenen Umweltschadengesetz (USchadG) haften Gewerbetreibende verschuldensunabhängig für Boden- und Gewässerschäden sowie Schäden an der biologischen Vielfalt. Damit sind Schäden an geschützten Tier- und Pflanzenarten und natürlichen Lebensräumen gemeint. Der Versicherungsschutz der Kfz-USV umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder sonstigen Dritten. Die Versicherungssumme beträgt pro Schadenfall pauschal 5 Mio. EUR, höchstens jedoch 10 Mio. EUR pro Jahr.</p>

Beitrag gemäß Zahlungsweise	Prämie inklusive Versicherungssteuer gemäß Zahlungsweise _____ EUR Zahlungsweise <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich mit monatlicher Abbuchung Erstmals zum Versicherungsbeginn am _____ Vertragsablauf _____
<p>Ihr Versicherungsbeitrag ist zu Vertragsbeginn fällig und jeweils für das laufende Versicherungsjahr im Voraus zu zahlen. Gerne räumen wir Ihnen eine Teilzahlungsmöglichkeit ein. Nachdem in diesem Fall jedoch höhere Kosten für die Verwaltung Ihres Vertrages entstehen, werden dem ermittelten Jahresbeitrag Zuschlagssätze hinzugerechnet.</p> <p>In Ihrem Antrag und Versicherungsschein finden Sie Informationen darüber, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie Ihren Beitrag zahlen müssen.</p> <p>Der Erstbeitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig. Zahlen Sie den Erstbeitrag oder die weiteren Beiträge (Folgebeiträge) nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir bei verspäteter Zahlung des Erstbeitrages vom Vertrag zurücktreten. Bei Nichtzahlung des Folgebeitrages können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. In der Kfz-Haftpflichtversicherung stellt fehlender Versicherungsschutz im Übrigen einen Straftatbestand dar!</p> <p>Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.</p> <p>Nähere Einzelheiten finden Sie in Ihrem Antrag und Versicherungsschein sowie Abschnitt C der beigefügten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)“.</p>	
Befristung	An die genannten Konditionen halten wir uns drei Tage gebunden. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag vier Wochen ab Antragsunterschrift gebunden.
Beginn des Versicherungsschutzes	<p>Beginn des Versicherungsvertrages Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheines.</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Bevor der Beitrag bezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:</p> <p>Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Bestätigungsnummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflicht- und Autoschutzbriefversicherung vorläufigen Versicherungsschutz. Zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem Das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.</p> <p>In der Kasko-, der Kfz-Umweltschadenversicherung und dem FahrerUnfallschutz haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.</p> <p>Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag bezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.</p>
Widerrufsbelehrung	<p><u>Abschnitt 1</u> <u>Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise</u></p> <p><u>Widerrufsrecht</u></p> <p>Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.</p> <p>Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Versicherungsschein, • die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen, • diese Belehrung, • das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, • und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen <p>jeweils in Textform zugegangen sind.</p> <p>Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:</p> <p>WWK Allgemeine Versicherung AG, Marsstr. 37, 80335 München oder per Fax: (089) 51 14-23 37 oder per E-Mail: info@wwk.de</p> <p><u>Widerrufsfolgen</u></p> <p>Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den entsprechenden Anteil des im Versicherungsschein/im Nachtrag/in der Beitragsrechnung genannten Jahresbeitrags; berechnet nach folgender Formel: Jahresbeitrag: 360 x Anzahl der Tage bis zum Eingang des Widerrufs beim Versicherer. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.</p> <p>Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.</p>

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Beendigung des Vertrags

Ende des Versicherungsschutzes

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Einzelheiten hierzu finden Sie in den beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ unter B.1, B.2, C.1 und C.2 sowie im Versicherungsschein.

Neben dieser Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages können Sie oder wir den Vertrag auch aus anderen Anlässen vorzeitig kündigen. So besteht z. B. nach Eintritt eines Schadens eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit. Ebenso dürfen Sie nach einer tariflichen Beitragserhöhung den Vertrag Ihrerseits beenden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt G der beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“.

Vertragsstrafe

Unrichtige Angaben im Antrag zu Tarifierungsmerkmalen können zu Vertragsstrafen bis 30% des tatsächlichen Versicherungsbeitrags führen.

Anwendbares Recht

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Sprache

Die Vertragsbedingungen und weitere Informationen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

**Streitbelegungsverfahren
vor einer Verbraucherschlichtungsstelle**

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Wir sind bereit und verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitbelegungsverfahren in Anspruch nehmen.

Sie können Ihre Anfragen richten an:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Wir nehmen an Streitbelegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Beschwerdestelle

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Vorbemerkung	<p>Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherten-gemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.</p>
Einwilligungs- erklärung	<p>Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.</p>
Schweigepflicht- entbindungs- erklärung	<p>Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflicht-entbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.</p> <p>Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.</p>
1. Datenspeicher- ung bei Ihrem Versicherer	<p>Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vertragspartners im Außendienst, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).</p>
2. Datenübermitt- lung an Rückversicherer	<p>Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.</p> <p>In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.</p>
3. Datenübermitt- lung an andere Versicherer	<p>Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte).</p> <p>Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, evtl. Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.</p> <p>Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.</p>
4. Zentrale Hinweissysteme	<p>Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmisbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und beim Verband der privaten Krankenversicherer e.V. zentrale Hinweissysteme.</p> <p>Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Beispiele:</p> <p>Kfz-Versicherung</p> <ul style="list-style-type: none">– Registrierung von auffälligen Schadensfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht <p>Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und –verhütung</p>

-
- Lebensversicherung
- Aufnahme von Sonderrisiken z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
 - aus versicherungsmedizinischen Gründen
 - auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer
 - wegen verweigerter Nachuntersuchung
 - Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers
 - Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen erforderlicher Beitragszuschläge

Zweck: Risikoprüfung

- Sachversicherung
- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und Verhinderung weiteren Missbrauchs

- Unfallversicherung
- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
 - Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen
 - Außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmisbrauch

- Haftpflichtversicherung
- Registrierung von auffälligen Schadensfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, IBAN und BIC, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind.

Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

- WWK Lebensversicherung a. G., München
- WWK Allgemeine Versicherung AG, München
- WWK Vermögensverwaltungs und Dienstleistungs GmbH, München
- WWK IT GmbH, München
- WWK Investment S.A., Luxemburg
- WWK Pensionsfonds AG, München

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vertragspartner im Außendienst zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Zurzeit kooperieren wir mit:

- | | |
|---|---|
| – Aachener Bausparkasse AG, Aachen | – Franklin Templeton International Services S.à.r.l., Kronberg |
| – ACMBernstein Investments, Luxemburg | – GAM Luxembourg S.A., Luxemburg |
| – ADIG Fondsvertrieb, Allianz Global Investors GmbH | – Generali Versicherungen, München |
| – Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt | – Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. |
| – Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse, Stuttgart | – Internationales Immobilieninstitut, München |
| – Allianz Private Krankenversicherung, München | – INVESCO Management S.A. |
| – Allianz Versicherungen, München | – J.P. Morgan Asset Management (Europe) S.a r.l., Frankfurt am Main |
| – Ampega Investment GmbH | – KRAVAG Allgemeine, Hamburg |
| – Amundi Luxembourg S.A. | – LOYS Investment S.A. |
| – ARAG Allgemeine, Düsseldorf | – Mediolanum International Funds Limited |
| – ARAG Krankenversicherung, Düsseldorf | – M & G International Investments Ltd. |
| – ARAG Rechtsschutz, Düsseldorf | – M & G Luxembourg S.A. |
| – Barmenia Krankenversicherung a.G., Wuppertal | – M & G Securitix Limited |
| – BlackRock (Luxemburg) S.A., Luxemburg | – Morgan Stanley SICAV, Luxemburg |
| – Carmignac Gestion SA, Luxemburg | – Münchner Kapitalanlage AG, München |
| – Comgest SA | – Nordea Investment Funds S.A., Luxemburg |
| | – ODDO BHF Asset Management GmbH |
-

-
- | | |
|---|--|
| – DBV Krankenversicherung AG, Offenbach | – Pictet Asset Management (Europe) SA |
| – Deka Vermögensmanagement GmbH | – RREEF Investment GmbH, Eschborn |
| – DJE Investment S.A. | – Sarasin Investmentfonds SICAV, Basel |
| – DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main | – Schroder Investment Management SA, Luxemburg |
| – DWS Investment S.A. | – Swiss & Global Asset Management SA, Luxemburg Universal- |
| – Elvia Reiseversicherung, München | Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main/Warburg |
| – ETHENEA Independent Investors S.A. | – Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main |
| – Fidelity Investment Services GmbH, Kronberg | – Württembergische Versicherung, Stuttgart |
| – Flossbach von Storch Invest S.A. | – Württembergische Krankenversicherung, Stuttgart |

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Vertragspartner im Außendienst

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vertragspartner im Außendienst betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vertragspartner im Außendienst in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vertragspartner im Außendienst zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vertragspartner im Außendienst auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vertragspartner im Außendienst verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vertragspartner im Außendienst ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vertragspartner im Außendienst wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung) regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen evtl. weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Datenschutzhinweise

DATENSCHUTZRECHT FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION

Liebe Kundin, lieber Kunde,

wir möchten Sie und ggf. andere Personen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten der unter „Verantwortlicher für die Datenverarbeitung“ angegebenen Gesellschaften der WWK Gruppe (WWK Versicherungen) und die Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Ansprüche und Rechte informieren.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

WWK Lebensversicherung a. G.

WWK Allgemeine Versicherung AG

WWK Pensionsfonds AG

WWK Unterstützungskasse e.V.

Marsstraße 37

80335 München

Telefon: +49 89 5114 0

Fax: +49 89 5114 2337

Unsere gemeinsamen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@wwk.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes-Neu (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus haben sich die WWK Versicherungen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)“ verpflichtet, welche die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren.

WIR NUTZEN IHRE DATEN ZUR ERFÜLLUNG VON VERTRAGLICHEN PFLICHTEN

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben, zum Beispiel zu Ihrem Gesundheitszustand, benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch die Leistung ist. Als Rechtsgrundlage hierfür dient Art. 6 Abs. 1 b DSGVO.

WIR NUTZEN IHRE DATEN ZUR WAHRUNG VON BERECHTIGTEM INTERESSE

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigtes Interesse von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere erforderlich sein zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche, zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken oder zur Ermittlung von aktuellen Adressen. Die Interessenabwägung wird geregelt in Art. 6 Abs. 1 f DSGVO.

WIR NUTZEN IHRE DATEN IM RAHMEN IHRER EINWILLIGUNG

Liegt uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten vor, kann diese, soweit erforderlich, in dem vereinbarten Umfang genutzt werden.

Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, z. B. Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages, erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a, Art. 9 Abs. 2 a i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen vor dem Widerruf sind davon nicht betroffen.

WIR NUTZEN IHRE DATEN AUFGRUND GESETZLICHER VORGABEN

Dazu gehören zum Beispiel aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungs- sowie Beratungs- bzw. Nachweispflichten unsererseits gemäß Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Bitte beachten Sie, dass der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich ist.

Herkunft der Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von für Sie zuständigen Vermittlern/Beratern/Partnern oder sonstigen Dritten (z. B. einer Kreditauskunftei) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten. Weiterhin verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

RÜCKVERSICHERER:

Um die Erfüllung von Ansprüchen absichern zu können, schalten wir Rückversicherungen ein. Es ist deshalb möglich, dass wir Ihre Vertrags- und Leistungsdaten weitergeben, damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann.

VERMITTLER:

Unser Unternehmen übermittelt Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen. Das sind Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigt werden. Setzt der Sie betreuende Vermittler Untervermittler oder auch eine Maklerservice-Gesellschaft (Maklerpool) für die Betreuung und Beratung ein, werden Ihre personenbezogenen Daten auch an diese Stelle übermittelt.

DATENVERARBEITUNG IN DEN WWK VERSICHERUNGEN UND DEN DAMIT VERBUNDENEN UNTERNEHMEN:

Einzelne Unternehmen der WWK Versicherungen nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben auch für die anderen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen der WWK Versicherungen besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso, zur Provisionsbearbeitung oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein WWK Unternehmen verarbeitet werden.

EXTERNE DIENSTLEISTER UND EMPFÄNGER:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer, Dienstleister und Empfänger, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version der Übersicht im Internet entnehmen, zu finden unter <https://www.wwk.de/datenschutz/>.

WEITERE EMPFÄNGER:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger oder Strafverfolgungsbehörden).

Datenaustausch mit einem früheren Versicherer

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages bzw. bei Eintritt des Versicherungsfalles kann es nötig sein, Ihre Angaben zu überprüfen und zu ergänzen. Hierfür kann im erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Diesbezügliche Speicherfristen betragen bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Als Betroffener haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen. Unter bestimmten Voraussetzungen steht Ihnen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit und die Einschränkung der Verarbeitung zu.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 18
91522 Ansbach

Widerspruchsrecht

Erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage einer Interessenabwägung können Sie gegen diese Verarbeitung Widerspruch einlegen. Grundsätzlich werden Ihre Daten dann nicht mehr verarbeitet, es sei denn, es liegen zwingende schutzwürdige Gründe vor.

Einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung können Sie widersprechen. Eine Verarbeitung erfolgt dann nicht mehr.

Bonitätsauskünfte/Scoring

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei einer Auskunft Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Beim Scoring wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen kann. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Dienstleisterliste, zu finden unter <https://www.wwk.de/datenschutz/>.

Datenübermittlung in ein Drittland

Wir sind bemüht, die Datenverarbeitung in Drittländern so gering wie möglich zu halten, indem wir europäischen Anbietern den Vorzug geben. Soweit es keine europäische Alternative gibt, lässt sich im Einzelfall eine Übertragung in ein Drittland nicht ausschließen. In diesen Fällen haben wir mit den Empfängern in den Drittstaaten EU-Standardvertragsklauseln sowie ergänzende technische und organisatorische Maßnahmen auf der Grundlage eines Transfer Impact Assessments getroffen oder verbindliche Unternehmensregelungen beziehungsweise andere zulässige Mechanismen eingeführt, um entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ein „angemessenes Schutzniveau“ zu schaffen. Soweit wir Auftragsverarbeiter einsetzen und diese auf Subauftragnehmer in Drittländern zugreifen, verpflichten wir diese, den oben beschriebenen Standard zu belegen, bevor wir unsere Zustimmung für den Einsatz des Subauftragnehmers geben. Unsere Datenverarbeitungen werden regelmäßig geprüft, auch in Bezug auf die Erforderlichkeit des Drittstaatentransfers.

Automatische Einzelfallentscheidungen

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir eine teilweise automatisierte Entscheidungsfindung. Eine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO findet regelmäßig nicht statt.

WWK Versicherungen

Marsstr. 37, 80335 München
info@wwk.de
datenschutz@wwk.de
wwk.de

WWK
Eine starke Gemeinschaft

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2023)

- Stand 01.10.2023 -

Inhaltsverzeichnis

- A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?
 - A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
 - A.1.1 Was ist versichert?
 - A.1.2 Wer ist versichert?
 - A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
 - A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.1.5 Was ist nicht versichert?
 - A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug
 - A.2.1 Was ist versichert?
 - A.2.1.1 Ihr Fahrzeug
 - A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände
 - A.2.1.3 Autoinhaltschutz
 - A.2.1.4 ReifenSchutz
 - A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?
 - A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?
 - A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?
 - A.2.3 Wer ist versichert?
 - A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?
 - A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?
 - A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?
 - A.2.5.3 Sachverständigenkosten
 - A.2.5.4 Mehrwertsteuer
 - A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung
 - A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?
 - A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alt-Teile
 - A.2.5.8 Selbstbeteiligung
 - A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe
 - A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung
 - A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
 - A.2.9 Was ist nicht versichert?
 - A.3. Autoschutzbrief (Kfz Schutzbrief) – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
 - A.3.1 Was ist versichert?
 - A.3.2 Wer ist versichert?
 - A.3.3 Versicherte Fahrzeuge
 - A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall
 - A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung
 - A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise
 - A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise
 - A.3.9 Was ist nicht versichert?
 - A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung
 - A.3.11 Verpflichtung Dritter
 - A.4 Entfällt
 - A.5 Fahrerschutzversicherung (FahrerunfallSchutz) – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird
 - A.5.1 Was ist versichert?
 - A.5.2 Wer ist versichert?
 - A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

- A.5.4 Welche Leistungen umfasst die Fahrerschutzversicherung (FahrerunfallSchutz)?
- A.5.5 Was gilt, wenn Sie aus dem Unfall auch Ansprüche gegen weitere Ersatzpflichtige haben? – Subsidiarität in der Fahrerschutzversicherung (FahrerunfallSchutz)
- A.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?
- A.5.7 Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person
- A.5.8 Was ist nicht versichert?
- A.6 AuslandsschadenSchutz – wenn andere Sie oder Ihr Fahrzeug im Ausland schädigen
- A.6.1 Was ist versichert?
- A.6.2 Wer ist versichert?
- A.6.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
- A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.6.5 Was ist nicht versichert?
- A.6.6 Leistung für mitversicherte Personen, Abtretung
- A.6.7 Rückstufung/Kündigung
- A.7 Umweltschadensversicherung – bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach Umweltschadensgesetz
- A.7.1 Was ist versichert?
- A.7.2 Wer ist versichert?
- A.7.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung
- A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.7.5 Was ist nicht versichert?
- A.8 Kasko XtraSchutz – Leistungserweiterungen speziell für Pkw
- A.8.1 Anwendungsbereich
- A.8.2 Leistungserweiterungen in der Kfz-Haftpflichtversicherung – Eigenschadendeckung
- A.8.3 Leistungserweiterungen in der Kaskoversicherung
- A.8.4 Rückstufung, Kündigung
- A.9 ElektroPlus – Leistungserweiterungen speziell für Elektro- und Hybridfahrzeuge
- A.9.1 Was ist versichert?
- A.9.2 Rückstufung, Kündigung
- A.10 GAP-Deckung –für Leasing- oder kreditfinanzierte Fahrzeuge
- A.10.1 Was ist versichert?
- A.10.2 Welche Ereignisse sind versichert?
- A.10.3 Wer ist versichert?
- A.10.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.10.5 Was zahlen wir bei Beschädigung, Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?
- A.10.6 Was gilt darüberhinaus bei vereinbarter GAP-Deckung?
- A.11 Werkstattmanagement – Wir wählen im Schadenfall die Werkstatt, Sie profitieren von Servicevorteilen
- A.11.1 Was ist versichert?
- A.11.2 Was gilt bei Glasbruchschäden?
- B.** Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz
- B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz
- C.** Beitragszahlung
- C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
- C.2 Zahlung des Folgebeitrags
- C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
- C.4 Zahlungsperiode
- C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- C.6 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen
- C.7 SEPA-Lastschriftverfahren
- D.** Ihre Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung
- D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?
- D.1.1 Bei allen Versicherungsarten
- D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- D.1.3 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung (FahrerunfallSchutz)
- D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
- D.2.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- D.2.2 Leistungspflicht trotz Pflichtverletzung
- D.2.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- D.2.4 Leistungsfreiheit bei begangener Straftat
- E.** Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung
 - E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
 - E.1.1 Bei allen Versicherungsarten
 - E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
 - E.1.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief (Kfz Schutzbrief)
 - E.1.5 Entfällt
 - E.1.6 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung (FahrerunfallSchutz)
 - E.1.7 Zusätzlich beim AuslandsschadenSchutz
 - E.1.8 Zusätzlich beim ReifenSchutz
 - E.1.9 Zusätzlich in der Umweltschadensversicherung
 - E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
- F.** Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
 - F.1 Pflichten mitversicherter Personen
 - F.2 Ausübung der Rechte
 - F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen
- G.** Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall
 - G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
 - G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
 - G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
 - G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
 - G.5 Form und Zugang der Kündigung
 - G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
 - G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
 - G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)
- H.** Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
 - H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
 - H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
 - H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
- I.** Schadenfreiheitsrabatt-System
 - I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)
 - I.2 Ersteinstufung
 - I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0
 - I.2.2 Sondereinstufung eines PKW, eines Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht), eines Campingfahrzeugs, eines Kraftrades, eines Leichtkraftrades, eines Quads oder eines Trikes in SF-Klasse $\frac{1}{2}$
 - I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung
 - I.2.4 Führerscheinsonderregelung
 - I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse
 - I.3 Jährliche Neueinstufung
 - I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung
 - I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf
 - I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen
 - I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen $\frac{1}{2}$, 0 oder M
 - I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf
 - I.3.6 RabattSchutz
 - I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?
 - I.4.1 Schadenfreier Verlauf
 - I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf
 - I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden können
 - I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs
 - I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?
 - I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

- I.7 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?
- I.8 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
- I.9 Auskünfte über den Schadenverlauf
- J.** Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen
 - J.1 Typklasse
 - J.2 Regionalklasse
 - J.3 Tarifänderung
 - J.4 Kündigungsrecht
 - J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- K.** Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands
 - K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
 - K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
 - K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels
 - K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
 - K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs
- L.** Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
 - L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
 - L.2 Gerichtsstände
- M.** Sanktionsklausel
- N.** Bedingungsänderung

Anhang 1 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1. Pkw
 - 1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
 - 1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw
2. Krafträder
 - 2.1 Einstufung von Krafträdern, Leichtkrafträdern, Quads und Trikes in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
 - 2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Quads und Trikes
3. Campingfahrzeuge
 - 3.1 Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
 - 3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen
4. Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht), und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht)
 - 4.1 Einstufung von Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
 - 4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht)

Anhang 2 Merkmale zur Beitragsberechnung

1. Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw
 - 1.1 Jährliche Fahrleistung
 - 1.2 Abstellort in der Teilkaskoversicherung
 - 1.3 Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung
2. Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Quads und Trikes
3. Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw, Zugmaschinen, Bussen, Anhängern

Anhang 3 Tabellen zu den Typklassen

1. Kfz-Haftpflichtversicherung
2. Vollkaskoversicherung
3. Teilkaskoversicherung

Anhang 4 Tabellen zu den Regionalklassen

1. Für Pkw
 - 1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - 1.2 In der Vollkaskoversicherung
 - 1.3 In der Teilkaskoversicherung
2. Für Krafträder
 - 2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - 2.2 In der Vollkaskoversicherung
 - 2.3 In der Teilkaskoversicherung
3. Für Lkw
 - 3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - 3.2 In der Vollkaskoversicherung
 - 3.3 In der Teilkaskoversicherung
4. Für landwirtschaftliche Zugmaschinen
 - 4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - 4.2 In der Teilkaskoversicherung
5. Für Campingfahrzeuge
 - 5.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - 5.2 In der Vollkaskoversicherung
 - 5.3 In der Teilkaskoversicherung

Anhang 5 Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1. Berufsgruppe A
2. Berufsgruppe B

Anhang 6 Art und Verwendung von Fahrzeugen

1. Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen
 - 1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - 1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - 1.3 Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
 - 1.4 Motorisierte Krankenfahrstühle
2. Leichtkrafträder
3. Krafträder
 - 3.1 Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern
 - 3.2 Quads
 - 3.3 Trikes
4. Pkw
5. Mietwagen
6. Taxen
7. Selbstfahrervermietfahrzeuge
8. Leasingfahrzeuge
9. Kraftomnibusse
10. Campingfahrzeuge
11. Werkverkehr
12. Gewerblicher Güterverkehr
13. Umzugsverkehr
14. Wechselaufbauten
15. Landwirtschaftliche Zugmaschinen
16. Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen
17. Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge
18. Milchtankwagen
19. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
20. Lkw
21. Zugmaschine

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (Kfz Schutzbrief, A.3)
- Fahrerschutzversicherung (FahrerunfallSchutz, A.5)
- AuslandsschadenSchutz (A.6)
- Umweltschadensversicherung (A.7)
- Kasko XtraSchutz (A.8)
- ElektroPlus (A.9)
- GAP-Deckung (A.10)
- Werkstattmanagement (A.11)

Diese Versicherungen sind jeweils rechtlich selbständige Verträge und werden separat abgeschlossen.

Die Kaskoversicherung (A.2) kann für Pkw mit den Tarifvarianten *basis* oder *plus* vereinbart werden. Für alle anderen versicherbaren Fahrzeugarten gilt die Tarifvariante *plus*.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen und welche Tarifvariante Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 *Was ist versichert?*

A.1.1.1 *Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen anderen geschädigt*

Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar- oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

A.1.1.2 *Begründete Schadenersatzansprüche*

Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 *Unbegründete Schadenersatzansprüche*

Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.1.1.4 *Regulierungsvollmacht*

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

A.1.1.5 *Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen*

Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.1.6 *Führen fremder, gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Malorca-Police)*

Die Versicherung eines als Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad, Leichtkraftrad, Quad oder Trike zugelassenen Fahrzeugs umfasst auch Schäden, die Sie oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen, als Fahrer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad, Leichtkraftrad, Quad oder Trike mit mehr als 50 ccm auf einer Reise im Ausland verursachen. Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für eine Dauer von höchstens drei Monaten. Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß Punkt A.1.4.1, außer Deutschland.

A.1.1.7 *Automatisiertes und autonomes Fahren (Cyber)*

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch den Gebrauch des Fahrzeugs, wenn versagende oder

fehlerhafte Systeme zum automatisierten oder autonomen Fahren ursächlich sind.

A.1.2 *Wer ist versichert?*

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs
- den Eigentümer des Fahrzeugs
- den Fahrer des Fahrzeugs
- die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbständig gegen uns erheben.

A.1.3 *Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?*

A.1.3.1 *Höchstzahlung*

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die in Ihrem Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

A.1.3.2 *Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.*

A.1.3.3 *Übersteigen der Versicherungssumme*

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 *In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?*

A.1.4.1 *Versicherungsschutz in Europa und in der EU*

Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

A.1.4.2 *Internationale Versicherungskarte*

Haben wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

- A.1.5 *Was ist nicht versichert?*
- A.1.5.1 *Vorsatz*
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.
- A.1.5.2 *Genehmigte Rennen*
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
Hinweis:
Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.
- A.1.5.3 *Beschädigung des versicherten Fahrzeugs*
Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.
- A.1.5.4 *Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen*
Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug
- verbundenen Anhängers oder Aufliegers
- geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Fahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.
- A.1.5.5 *Beschädigung von beförderten Sachen*
Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z.B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.
- A.1.5.6 *Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person*
Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z.B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.
- A.1.5.7 *Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen*
Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.
- A.1.5.8 *Vertragliche Ansprüche*
Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- A.1.5.9 *Schäden durch Kernenergie*
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
- A.1.5.10 *Gefahrguttransporte*
Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz für den Transport gefährlicher
- Güter nach GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt).
- A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug
- A.2.1 *Was ist versichert?*
- A.2.1.1 *Ihr Fahrzeug*
Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).
- A.2.1.2 *Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände*
Versichert sind auch die unter A.2.1.3.1 und A.2.1.3.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).
Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts Anderes geregelt ist.
- A.2.1.2.1 *Beitragsfrei mitversicherte Teile*
Soweit in A.2.1.2.2 nichts Anderes geregelt ist, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:
- Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile
 - Fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannenswerkzeug, Ladekabel für Elektro- und Hybridfahrzeuge) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird.
 - Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Leuchtmittel)
 - Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist
 - Planen, Gestelle für Planen (Spiegel)
 - Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Fahrzeugsitze,
 - nach a bis f mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.
- A.2.1.2.2 *Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile*
Die nachfolgend unter a) bis d) aufgeführten Teile sind abhängig von der vereinbarten Tarifvariante bis zu dem Gesamtneuwert der Teile - wie folgt - ohne Beitragszuschlag mitversichert
- Kaskoversicherung basis bis 1.000 EUR**
 - Kaskoversicherung plus bis 10.000 EUR**
- wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:
- Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z.B. fest eingebaute Navigationssysteme), zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des

- Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- c) Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes und Quads,
- d) Spezialaufbauten (z.B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z.B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).

Darüber hinaus sind

- e) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und –Beschriftungen, Folien sowie besondere Oberflächenbehandlungen abhängig von der vereinbarten Tarifvariante bis zu dem Gesamtneuwert der Teile – wie folgt – ohne Beitragszuschlag mitversichert:
- **Kaskoversicherung basis bis 1.000 EUR**
 - **Kaskoversicherung plus bis 3.000 EUR**
- wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind.

Ist der Gesamtneuwert der unter a) bis e) aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

A.2.1.2.3 Nicht versicherbare Gegenstände

Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, z. B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen.

A.2.1.3 Autoinhaltschutz – bei Kaskoversicherung plus

Die folgenden Regelungen gelten nur, sofern Ihr Fahrzeug als Pkw, Kraftrad/-roller, Campingfahrzeug oder Lkw bis 3,5 t zugelassen ist und die Tarifvariante Kaskoversicherung plus vereinbart ist.

A.2.1.3.1 Was ist versichert?

- a) Abweichend von A.2.1.2.3 sind die nachfolgend aufgezählten Gegenstände mitversichert, die Sie und berechnete Insassen des versicherten Fahrzeugs für den persönlichen Gebrauch im Alltag oder auf einer Reise im oder am Fahrzeug mit sich führen
- Kleidung (einschließlich der am Körper getragenen Kleidung) und Accessoires (Brille, Handtasche)
 - Reisegepäck
 - Sportausrüstung und –Geräte.
- b) Bei Krafträdern/-rollern besteht Versicherungsschutz für die unter a) genannten Gegenstände nur, sofern Sie oder Ihr Beifahrer diese am Körper tragen oder am Fahrzeug unter Verschluss gehalten werden.

A.2.1.3.2 Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Wertsachen sowie elektronische Geräte (Mobiltelefone, mobile Navigationsgeräte, Tablets oder Laptops) und Schusswaffen.

A.2.1.3.3 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der nach A.2.1.3.1 versicherten Gegenstände durch ein versichertes Ereignis nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

Bei Entwendung besteht Versicherungsschutz nur, wenn sich die Gegenstände nach A.2.1.3.1 zum Zeitpunkt der Entwendung im verschlossenen Fahrzeuginnenraum oder Kofferraum befunden haben.

A.2.1.3.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall ist abhängig von der vereinbarten Tarifvariante - wie folgt - begrenzt

- **Kaskoversicherung basis nicht versichert**
- **Kaskoversicherung plus 500 EUR**

A.2.1.3.5 Entschädigung aus anderen Verträgen (Subsidiarität)

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung von einem anderen Versicherer oder aus einem anderen Vertrag (z.B. Hausratversicherung) beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität).

A.2.1.4 ReifenSchutz – bei Kaskoversicherung plus

Die folgenden Regelungen gelten nur, sofern Ihr Fahrzeug als Pkw zugelassen ist und die Tarifvariante Kaskoversicherung plus vereinbart ist.

A.2.1.4.1 Was ist versichert?

Abweichend von A.2.9.3 sind Reifen, die fest mit dem Pkw verbunden sind, gegen Beschädigung versichert.

A.2.1.4.2 Welche Schäden werden erstattet?

Der Reifenschutz umfasst die Übernahme der Kosten für einen Ersatzreifen im Falle der vollständigen oder teilweisen Beschädigung des versicherten Reifens, sofern dessen Reparatur wirtschaftlich oder technisch unmöglich ist und es sich bei der Beschädigung um

- einen Einfahrschaden durch spitze Gegenstände (z.B. Glas, Randstein)
- einen Anfahrtschaden (z.B. Bordsteinkante)
- Reifenplatzen
- Vandalismus
- Diebstahl

handelt.

A.2.1.4.3 Was zahlen wir bei Reifenersatz?

In den jeweils ersten 6 Monaten ab Kauf eines Reifens werden 75% des Betrags gemäß der Originalrechnung des Ersatzreifens erstattet, sofern eine entsprechende Kopie des Rechnungsbelegs eingereicht wird.

Ab dem 7. Monat oder aber wenn die Originalrechnung nicht eingereicht werden kann, werden 50% des Wiederbeschaffungswertes (Rechnungsbetrag für die Neuananschaffung) erstattet.

Montagekosten (Lohn und Montagemittel) sowie das Wuchten der Reifen und die Entsorgung der Altreifen werden im Rahmen des Ersatzes eines Reifens bis insgesamt maximal 30 EUR brutto pro Reifen erstattet.

A.2.1.4.4 Wann zahlen wir nicht?

Der Versicherungsschutz umfasst nicht

- a) Schäden, die bei einer Profiltiefe des versicherten Reifens von weniger als 3 mm eingetreten sind
- b) Reifen von Lastkraftwagen oder Taxis
- c) Normale Abnutzung und übermäßiger Verschleiß des versicherten Reifens
- d) Abschleppkosten, sowie Folgekosten, die sich unmittelbar aus dem beschädigten Reifen ergeben
- e) Kosten für den anderen auf gleicher Achse sich befindlichen Reifen
- f) Schäden, die durch einen Dritten infolge eines nicht fachgerechten Eingriffs entstanden sind
- g) Schäden, die durch einen Verkehrsunfall entstanden sind
- h) Schäden aufgrund falschen, von Herstellervorgaben abweichenden Reifendrucks
- i) Schäden, die durch falsche Fahrwerkeinstellung oder unsachgemäße Lagerung entstanden sind

- j) Schäden aufgrund eines Ereignisses auf nicht öffentlichen oder nicht offiziellen Straßen (Off-Road-Fahrten)

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.1.1 Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Seng-Schäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungs-Bestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

A.2.2.1.2 Entwendung

Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung, sofern sich die Handlung auf das Fahrzeug oder seine mitversicherten Teile bezieht.
- Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in eigenem Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Nähe-Verhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

A.2.2.1.3 Naturgefahren

a) Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

b) Weitere Naturgefahren – bei Kaskoversicherung plus

Die folgenden Regelungen gelten nur, sofern die Tarifvariante Kaskoversicherung *plus* vereinbart ist:

In Erweiterung zu a) und abweichend zu A.2.9.4 besteht auch Versicherungsschutz bei unmittelbarer Einwirkung folgender Naturgefahren auf das versicherte Fahrzeug

- Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- Dachlawinen sind von Hausdächern herabstürzende Schnee- oder Eismassen.
- Erdbeben Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
- Mure ist ein Abgang von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen an Abhängen.
- Erdsenkung / Erdfall

ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

- Erdbeben Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- Vulkanausbruch Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen einer Erdspalte, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

A.2.2.1.4 Zusammenstoß mit Tieren

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Durch Insekten verursachte Verunreinigungen des Fahrzeugs oder Beschädigungen an der Lackierung durch Insekten sind nicht versichert.

A.2.2.1.5 Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.1.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung

a) Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

b) Folgeschäden durch Kurzschluss – bei Kaskoversicherung *plus*

Die folgenden Regelungen gelten nur, sofern die Tarifvariante Kaskoversicherung *plus* vereinbart ist:

In Erweiterung zu a) sind Folgeschäden durch Kurzschluss an angrenzenden Aggregaten abhängig von der vereinbarten Tarifvariante - wie folgt – mitversichert:

- **Kaskoversicherung basis nicht versichert**
 - **Kaskoversicherung plus 3.000 EUR**
- Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.1.7 Tierbisschäden – bei Kaskoversicherung plus

Die folgenden Regelungen gelten nur, sofern die Tarifvariante Kaskoversicherung *plus* vereinbart ist:

Durch Tierbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen, Dämmmatten, Achsmanschetten und Leitungen sind bei allen Fahrzeugen mitversichert.

- **Kaskoversicherung basis nicht versichert**
- **Kaskoversicherung plus 3.000 EUR**

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.2.1 Ereignisse der Teilkasko

Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

A.2.2.2.2 Unfall

- a) Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines LKW durch Beladen mit Kies.

- b) *Unfallschäden durch Hacker- und Cyberangriff*
Mitversichert sind Schäden am Fahrzeug infolge eines Unfalls, der durch eine Manipulation der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten verursacht wurde (Hackerangriff, Cyberangriff).
- c) *Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug – bei Kaskoversicherung plus*

Die folgenden Regelungen gelten nur, sofern die Tarifvariante Kaskoversicherung plus vereinbart ist:

Abweichend von a) sind Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen am ziehenden Fahrzeug mitversichert.

A.2.2.2.3 Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.2.2.4 Transport auf einer Fähre – bei Kaskoversicherung plus

Die folgenden Regelungen gelten nur, sofern die Tarifvariante Kaskoversicherung plus vereinbart ist:

Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre dadurch entstehen, dass

- das Schiff/die Fähre strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere oder die Ladung zu retten.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts Anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

A.2.5.1.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1

A.2.5.1.2 Neupreiseschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

a) Sofern das versicherte Fahrzeug als Pkw, Kraft- rad/-roller, Campingfahrzeug oder Lkw bis 3,5 t (ausgenommen, Mietwagen, Taxen und Selbst- fahrervermietfahrzeuge) zugelassen ist, zahlen wir den Neupreis nach A.2.5.1.8 unter folgenden Voraussetzungen:

aa) innerhalb der, abhängig von der vereinbarten Tarifvariante geltenden Frist nach Erstzulassung

- **Kaskoversicherung basis 3 Monate**
- **Kaskoversicherung plus 12 Monate**

tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung, ein Verlust des Fahrzeugs ein oder eine Beschädigung, deren erforderliche Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Anschaffungspreises oder des Neupreises nach A.2.5.1.8 betragen

und

ab) das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen, es sei denn in Fällen des Verlustes infolge von Entwendung.

Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreiseschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

b) Zulassungs- und Überführungskosten, Entsorgungskosten – bei Kaskoversicherung plus

Die folgenden Regelungen gelten nur, sofern die Tarifvariante Kaskoversicherung plus vereinbart ist:

Im Rahmen der Neupreiseschädigung erstatten wir abweichend von A.2.5.7.1 auch die Entsorgungskosten Ihres alten Fahrzeugs sowie die nachgewiesenen Zulassungs- und Überführungskosten für das Folgefahrzeug, wenn Sie das Folgefahrzeug wieder bei uns versichern. Die Ent-

schädigungsleistung ist abhängig von der vereinbarten Tarifvariante – wie folgt - begrenzt:

- **Kaskoversicherung basis nicht versichert**
- **Kaskoversicherung plus 500 EUR**

A.2.5.1.3 Kaufpreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust – bei Kaskoversicherung plus

Die folgenden Regelungen gelten nur, sofern die Tarifvariante Kaskoversicherung plus vereinbart ist:

Sofern das versicherte Fahrzeug als Pkw, Kraftrad/-roller, Campingfahrzeug oder Lkw bis 3,5 t (ausgenommen, Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) zugelassen ist, zahlen wir den Kaufpreis nach A.2.5.1.9 unter folgenden Voraussetzungen:

- a) innerhalb der, abhängig von der vereinbarten Tarifvariante geltenden Frist nach erstmaliger Zulassung auf Sie
 - **Kaskoversicherung basis nicht versichert**
 - **Kaskoversicherung plus 12 Monate**tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung, ein Verlust des Fahrzeugs ein oder eine Beschädigung, deren erforderliche Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Kaufpreises betragen und
- b) das Fahrzeug darf dabei zum Vertragsbeginn nicht älter als vier Jahre nach Erstzulassung sein.

Der Entschädigungsbetrag ist begrenzt auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns.

Der Kaufpreis vermindert sich um wertmindernde vor dem Schadenzeitpunkt eingetretene Umstände, wie zum Beispiel unreparierte Vorschäden.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen, es sei denn in Fällen des Verlustes infolge von Entwendung.

Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert zum Schadentag hinausgehende Kaufpreisschädigung nach A.2.5.1.9 bei Gebrauchtfahrzeugen nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach Ihrer Feststellung für den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Wir legen der Abrechnung den Bruttokaufpreis ohne Abzug der Mehrwertsteuer zu Grunde, soweit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.1.4 Entfällt

A.2.5.1.5 Was versteht man unter Totalschaden?

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.6 Was versteht man unter Wiederbeschaffungswert?

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.7 Was versteht man unter Restwert?

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.5.1.8 Was versteht man unter Neupreis?

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Sofern ein vergleichbares Nachfolgemodell zum Schadenzeitpunkt nicht mehr erhältlich ist, ist auf den Betrag abzustellen, der zuletzt für das versicherte Fahrzeug oder das letzte vergleichbare Modell aufzuwenden war.

Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.5.1.9 Was versteht man unter Kaufpreis?

Der Kaufpreis ist der Betrag, der von Ihnen an den Verkäufer gemäß Ihren kaufvertraglichen Vereinbarungen für ein Fahrzeug gezahlt wurde, das bereits zuvor zugelassen war.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

A.2.5.2.1 Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:
Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b).
- b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, oder Sie uns bei vollständiger und fachgerechter Reparatur keine Rechnung vorlegen, gilt:

Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur auf Basis einer Schadenskalkulation ohne Ersatzteilpreisaufschläge (UPE-Aufschläge) mit den am Wohnsitz des Halters ortsüblichen mittleren Werkstattstundensätzen zum Schadentag bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.6 und A.2.5.1.7). Ersatzteilpreisaufschläge, Verbindungs- und Nebenkosten werden hierbei nicht erstattet.

Sofern für eine tatsächlich durchgeführte, nicht vollständige oder nicht fachgerechte Reparatur ein höherer Betrag aufgewendet wurde, entschädigen wir auf Basis des tatsächlich aufgewendeten Betrags, es sei denn, es lag ein Totalschaden (nach A.2.5.1.5) vor.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisschädigung nach A.2.5.1.2 und Kaufpreisschädigung nach A.2.5.1.3.

- c) Tatsächlich angefallene Entsorgungs- und Verbringungskosten, Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Aufschläge) zahlen wir nur, wenn Sie diese durch eine Rechnung nachweisen.
- d) **Ersatz von Brems- und Betriebsstoffen, Standgebühren – bei Kaskoversicherung plus**

Die folgenden Regelungen gelten nur, sofern die Tarif-Variante Kaskoversicherung plus vereinbart ist:

Wir erstatten abweichend von A.2.5.7.1 auch die Kosten für den reparaturbedingten Ersatz von Bremsflüssigkeit, Fetten, Kühl- und Frostschutz- und Reinigungsmittel, Motor-, Getriebe- und Hydraulikölen.

Muss das Fahrzeug infolge eines versicherten Ereignisses kostenpflichtig abgestellt werden, erstatten wir die Standgebühren, abhängig von der vereinbarten Tarifvariante bis zu folgendem Betrag:

- **Kaskoversicherung basis nicht versichert**
- **Kaskoversicherung plus 150 EUR**

- e) Haben Sie in Verbindung mit Ihrer Teil- oder Vollkaskoversicherung den Zusatzbaustein Werkstattmanagement vereinbart, gelten ergänzend die Regelungen nach A.11.
- f) Lassen Sie Ihren Pkw reparieren und überlassen Sie uns im Schadenfall die Auswahl der Reparaturwerkstatt, haben Sie auf Wunsch Anspruch auf folgende Serviceleistungen (Kfz Schadenservice) durch die von uns beauftragte Partnerwerkstatt:
- Hol- und Bring-Service - Ihr beschädigtes Auto wird abgeholt, repariert und wieder zurückgebracht.
 - Leihfahrzeug - Sie erhalten ein Leihfahrzeug für die Zeit der Reparatur.
 - Außen- und Innenreinigung - Ihr Fahrzeug wird nach der Reparatur innen und außen gereinigt.
 - 6 Jahre Garantie - Sie erhalten auf alle ausgeführten Arbeiten eine Garantie von mindestens 6 Jahren.

Die Reparatur erfolgt gemäß den Hersteller-Vorgaben unter Verwendung von Originalersatzteilen. Den WWK Kfz Schadenservice für PKW können Sie im Schadenfall über folgende Service-Hotline vereinbaren: **Service-Hotline 089 5114 3020.**

A.2.5.2.2 Abschleppen

Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1.a oder A.2.5.2.1.b nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

A.2.5.2.3 Abzug neu für alt

- a) Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn
- bei der Reparatur alte Teile gegen Neu-Teile ausgetauscht werden oder
 - das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, die Aufbau- und Starterbatterie, den Antriebs-Akkumulator und die Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten vier Jahren nach der Erstzulassung eintritt. Bei Austausch des Antriebs-Akkumulators erfolgt ein Abzug in Höhe von 10% je Betriebsjahr.

- b) *Verzicht auf den Abzug neu für alt – bei Kaskoversicherung plus*

Die folgenden Regelungen gelten nur, sofern die Tarif-Variante Kaskoversicherung *plus* vereinbart ist:

In Erweiterung von A.2.5.2.3 a) verzichten wir auf den Abzug neu für alt.

Dies gilt jedoch nicht, wenn bei Elektro- oder Hybridfahrzeugen ein alter Antriebs-Akkumulator gegen einen neuen ausgetauscht wird. Bei Austausch des Antriebs-Akkumulators erfolgt ein Abzug in Höhe von 10% je Betriebsjahr.

- c) Haben Sie für Ihr Elektro- oder Hybridfahrzeug den Zusatzbaustein ElektroPlus vereinbart, gelten ergänzend die Regelungen nach A.9.

A.2.5.2.6 Zusätzliche Entschädigungsregelungen bei Glasschäden

- a) Bei Bruchschäden an der Verglasung nach A.2.2.1.5 ersetzen wir die für den Tausch der Verglasung erforderlichen Kosten, wenn uns dies durch Rechnung nachgewiesen wird. Fehlt dieser Nachweis, ersetzen wir den Wiederbeschaffungswert der beschädigten Verglasungsteile ohne Einbau- und Nebenkosten.

Ist an dem versicherten Fahrzeug Totalschaden entstanden, ersetzen wir nur den Netto-Wiederbeschaffungswert der beschädigten Verglasungsteile ohne Einbau- und Nebenkosten, maximal den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs gemäß A.2.5.1.1.

- b) *Leuchtmittlersatz, Reinigungskosten und Ersatz für Vignetten und Umweltplaketten – bei Kaskoversicherung plus*

Die folgenden Regelungen gelten nur, sofern die Tarif-Variante Kaskoversicherung *plus* vereinbart ist:

Bei Glasbruchschäden erstatten wir die erforderlichen Kosten für den Leuchtmittlersatz (bei Bruch des Scheinwerferglases) sowie für die Reinigung des Fahrzeuginnenraums von Glassplintern.

Muss die Frontscheibe des versicherten Fahrzeugs infolge eines Glasbruchschadens ausgetauscht werden, erstatten wir die Kosten für den Ersatz von gültigen Vignetten und Umweltplaketten abhängig von der vereinbarten Tarifvariante bis zu folgendem Betrag:

- **Kaskoversicherung basis nicht versichert**
- **Kaskoversicherung plus 100 EUR**

A.2.5.3 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.4 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist, es sei denn, die Entschädigung richtet sich nach den Regeln A.2.5.1 und A.2.5.2 nach dem Wiederbeschaffungswert. In diesem Fall legen wir der Abrechnung den Bruttowiederbeschaffungswert ohne Abzug der Mehrwertsteuer zu Grunde.

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

A.2.5.5.1 Wiederauffinden des Fahrzeugs

Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

- A.2.5.5.2 Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

A.2.5.5.3 Eigentumsübergang nach Entwendung

Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder

wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt:

Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil errechnet sich entsprechend der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.5.5.4 Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer.

Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn

- Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen oder
- ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z.B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte.

Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.

Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückzahlen.

A.2.5.5.5 *Austausch von Tür- und Zündschlössern – bei Kaskoversicherung plus*

Folgende Regelungen gelten nur, sofern die Tarifvariante Kaskoversicherung *plus* vereinbart ist:

Werden bei Raub oder Einbruchdiebstahl die Fahrzeugschlüssel entwendet, ersetzen wir die Kosten für den vorsorglichen Austausch der Tür- und Zündschlösser und/oder die Kosten der Um-Programmierung. Dies gilt nicht, wenn die Fahrzeugschlüssel sich zum Schadenzeitpunkt im versicherten Fahrzeug befanden.

A.2.5.5.6 *Mobilitätspauschale – bei Kaskoversicherung plus*

Folgende Regelungen gelten nur, sofern die Tarifvariante Kaskoversicherung *plus* vereinbart ist:

Wird Ihr Fahrzeug entwendet und nicht innerhalb der Frist nach A.2.5.5.1 wiederaufgefunden, zahlen wir, abhängig von der vereinbarten Tarifvariante eine Mobilitätspauschale – wie folgt - bis

- **Kaskoversicherung basis nicht versichert**
- **Kaskoversicherung plus 300 EUR**

A.2.5.6 *Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?*

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.8.

Sofern in Ihrem Versicherungsschein nichts Anderes vereinbart ist, ist die Zahlung der Höchstentschädigung auf die in Ihrem Versicherungsschein vereinbarten Höchstentschädigungsgrenzen begrenzt / auf die nachfolgend genannten Höchstentschädigungsgrenzen begrenzt:

- a) für Krafträder/-roller, Leichtkrafträder/-roller, Trikes und Quads bis 20.000 EUR
- b) für Wohnwagenanhänger bis 50.000 EUR
- c) für Pkw und Campingfahrzeuge bis 120.000 EUR
- d) für sonstige Fahrzeuge bis 300.000 EUR

A.2.5.7 *Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alt-Teile*

A.2.5.7.1 *Was wir nicht ersetzen*

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

A.2.5.7.2 *Rest- und Alt-Teile*

Rest- und Alt-Teile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.8 *Selbstbeteiligung*

a) Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung gesondert abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

b) Wird zum Schadenzeitpunkt das Fahrzeug von einem Fahrer gefahren, der jünger ist, als die im Antrag angegebenen Fahrer, gilt zusätzlich zu einem unabhängig von dieser Regelung vereinbarten Selbstbehalt ein zusätzlicher Selbstbehalt in Höhe von 1.000 EUR vereinbart.

Dieser Selbstbehalt in Höhe von 1.000 EUR gilt nicht für die Nutzung des versicherten Fahrzeugs anlässlich eines medizinischen Notfalls oder durch eine Kfz-Werkstatt. Eine durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berausender Mittel herbeigeführte Fahrunsicherheit gilt nicht als Notfallsituation im Sinne dieser Bestimmung.

c) Verzicht auf Einbehalt einer vereinbarten Selbstbeteiligung

Bei einer reinen Glasbruchschadenreparatur (kein Austausch der Scheibe) verzichten wir auf den Einbehalt einer vereinbarten Selbstbeteiligung.

A.2.6 *Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe*

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheit zur einschließlichen der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.7 *Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung*

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach

- Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.
- A.2.7.4 Außer bei Verbrauchern gilt: Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.
- A.2.8 *Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?*
 Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der berechtigte Fahrzeugführer den Unfallort verlassen hat, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
 Überdies sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Dies gilt nicht, soweit wir gemäß A.2.9.1 auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls verzichtet haben oder wenn der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.
 Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.
 Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.
- A.2.9 *Was ist nicht versichert?*
- A.2.9.1 *Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*
 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.
 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust - zu kürzen.
 a) Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit – bei Kaskoversicherung *plus*
 In der Kaskoversicherung verzichten wir bei vereinbarter Tarifvariante Kaskoversicherung *plus* auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens.
 Ausgenommen von diesem Verzicht sind:
 - die grob fahrlässige Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile und
 - Schäden, die Sie selbst herbeiführen infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.
- A.2.9.2 *Genehmigte Rennen und Fahrten auf Rennstrecken*
 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Gleichmäßigkeitstouristenfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.
 Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.
- A.2.9.3 *Reifenschäden*
 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.
- A.2.9.4 *Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt*
 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- A.2.9.5 *Schäden durch Kernenergie*
 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
- A.3. Autoschutzbrief (Kfz Schutzbrief) – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
 Sofern Sie den Zusatzbaustein Kfz Schutzbrief in Verbindung mit der Kfz Haftpflichtversicherung für das versicherte Fahrzeug (versicherbar sind Pkw, Krafträder/roller, Leichtkrafträder/-roller, Campingfahrzeuge und Lkw bis 3,5 t) vereinbart haben, gelten zusätzlich folgende Regelungen:
- A.3.1 *Was ist versichert?*
 Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.
- A.3.2 *Wer ist versichert?*
 Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist.
- A.3.3 *Versicherte Fahrzeuge*
 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Boatsanhänger.
 Der Autoschutzbrief kann abgeschlossen werden für
 - Pkw,
 - Krafträder/-roller,
 - Leichtkrafträder/-roller
 - Campingfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 4 t
 - Lkw/Lieferwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t
- A.3.4 *In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?*
 Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas Anderes geregelt ist.
- A.3.5 *Hilfe bei Panne oder Unfall*
 Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:
- A.3.5.1 *Wiederherstellung der Fahrbereitschaft*
 Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 300 EUR.
 Wird von Ihnen sofort die von der WWK betreute Notrufzentrale eingeschaltet und die Leistung von dort organisiert, werden die anfallenden Kosten ohne Leistungsbegrenzung übernommen.

A.3.5.2 *Abschleppen des Fahrzeugs*

Ist nach einer Panne oder einem Unfall das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs erforderlich, werden Kosten bis zu 300 EUR übernommen. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wird von Ihnen sofort die von der WWK betreute Notrufzentrale eingeschaltet und die Leistung von dort organisiert, werden die anfallenden Kosten ohne Leistungsbegrenzung übernommen.

A.3.5.3 *Bergen des Fahrzeugs*

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.5.4 *Was versteht man unter Panne oder Unfall?*

A.3.5.4.1 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen.

Als Panne gilt auch,

- wenn das Fahrzeug durch Treibstoffmangel (Benzin, Diesel, Gas, Wasserstoff) nicht mehr fahrbereit ist.
- wenn das Fahrzeug versehentlich mit für den Betrieb des Fahrzeuges ungeeigneten Treibstoff betankt wurde oder für den Betrieb des Fahrzeuges ungeeignete Betriebsmittel (z.B. Motorenöl, Bremsflüssigkeit) in die dafür vorgesehenen Behälter eingefüllt wurden, und die Verwendung des Treibstoffes bzw. der Betriebsmittel zu Schäden oder Funktionsstörungen am Motor oder den Hilfsaggregaten (z.B. Lenkung, Bremsen, Pumpen) führt oder bei weiterer Nutzung des Fahrzeuges führen würde.
- eine nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Antriebs-Akkumulators bei Elektro- und Hybridfahrzeugen. Nicht versichert sind Folgeschäden aller Art.

A.3.5.4.2 Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.5.5 *Falschbetankung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel*

Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt oder ungeeignete Betriebsmittel verwendet, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 2000 EUR für das Entfernen des falschen Kraftstoffes oder des ungeeigneten Betriebsmittels aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Folgeschäden aller Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieseldieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

A.3.5.6 *Fahrzeugschlüsselservice*

Ist der Fahrzeugschlüssel defekt oder abhandengekommen, wird der Ersatzschlüssel organisiert und Versandkosten bis max.100 EUR übernommen. Kosten für Ersatzschlüssel selbst werden nicht übernommen.

Ist der Fahrzeugschlüssel im Fahrzeug eingeschlossen, organisieren wir die Öffnung des Fahrzeugs an der Schadenstelle und übernehmen die Kosten.

A.3.5.7 *Mietwagen*

Wir helfen Ihnen ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Ist dies nicht möglich, helfen wir Ihnen eine höherwertige Fahrzeugklasse anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens (einschließlich der Kosten für Winterbereifung, Notdienstgebühren und Zustellkosten), bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Wir zahlen höchstens für sieben Tage und

maximal 80 EUR je Tag.

Wird die Anmietung durch den Versicherer organisiert, werden eventuell anfallende Notdienstgebühren zusätzlich übernommen.

Nach einem Unfall werden diese Kosten auch dann erstattet, wenn das Fahrzeug zwar noch fahrbereit ist, zur Reparatur jedoch in eine Werkstatt muss.

Für die Anmietung im Ausland benötigen Sie eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen in der Regel vom Autovermieter verlangt wird.

A.3.6 *Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung*

Zusätzlich zu den Leistungen unter A.3.5 erbringen wir bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

A.3.6.1 *Weiter- oder Rückfahrt*

Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz/Firmensitz in Deutschland oder
- eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz/Firmensitz in Deutschland,
- eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz/Firmensitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse. Bei größerer Entfernung werden diese bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse jeweils einschließlich Zuschlägen übernommen. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 EUR.

A.3.6.2 *Übernachtung*

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen inklusive Frühstück. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.1.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung inklusive Frühstück. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 80 EUR je Übernachtung inklusive Frühstück und Person.

A.3.6.3 *Fahrzeugunterstellung*

Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Wird der Fahrzeugtransport durch den Versicherer organisiert, werden die Unterstellgebühren bis zum Tag der Abholung übernommen.

A.3.6.4 *Kurzfahrten*

Müssen Sie zusätzliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi unternehmen, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten bis zu einer Höhe von höchstens 30 EUR.

- A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise**
Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug
- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer stirbt und
 - dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz/Firmensitz in Deutschland entfernt ist.
- Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.
- A.3.7.1 Krankenrücktransport**
Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen inklusive Frühstück bis zu je 80 EUR pro Person.
- A.3.7.2 Rückholung von Kindern**
Wir organisieren für Sie die Abholung und Rückfahrt mitreisender minderjähriger Kinder mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz/Firmensitz, wenn
- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und
 - die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können.
- Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 80 EUR.
- A.3.7.3 Fahrzeugabholung**
Wir organisieren für Sie die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz/Firmensitz, wenn
- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
 - das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.
- Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,25 EUR je Kilometer einfache Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen inklusive Frühstück bis zu je 80 EUR pro Person.
- A.3.7.4 Krankenbesuch durch nahestehende Person**
Muss der Versicherungsnehmer wegen Krankheit oder Verletzung auf einer Reise länger als 2 Wochen im Krankenhaus bleiben, werden für den Krankenbesuch durch eine nahestehende Person, Fahrt- und Übernachtungskosten inklusive Frühstück bis 500 EUR übernommen.
- A.3.7.5 Rücktransport und Versorgung eines Haustiers**
Ist der Versicherungsnehmer infolge Krankheit oder Verletzung auf einer Reise zur Versorgung seines Haustiers nicht in der Lage, werden die Kosten für den Rücktransport sowie die Unterbringung und Versorgung des Haustiers bis 2 Wochen übernommen.
- A.3.7.6 Was versteht man unter einer Reise?**
Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz/Firmensitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.
- A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise**
Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.1.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz/Firmensitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:
- A.3.8.1 Bei Panne und Unfall:**
- a) Ersatzteilversand
Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisieren wir für Sie, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.
 - b) Fahrzeugtransport
Wir organisieren für Sie den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz/Firmensitz, wenn
 - das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.
 Wir übernehmen unter diesen Voraussetzungen auch die Kosten für die Feststellung der voraussichtlichen Reparaturkosten bis 80 EUR.
 - c) Mietwagen
Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Ist dies nicht möglich, helfen wir Ihnen eine höherwertige Fahrzeugklasse anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.1.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Wir leisten bis zu einem Betrag von 560 EUR.
 - d) Fahrzeugverzollung und –Verschrottung
Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.
- A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:**
- a) Fahrzeugunterstellung
Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug
 - nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
 - bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.
 Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.
Wird der Rücktransport durch den Versicherer organisiert, werden die Unterstellgebühren bis zum

- Tag der Abholung übernommen.
- b) **Mietwagen**
Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Ist dies nicht möglich, helfen wir Ihnen eine höherwertige Fahrzeugklasse anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.1.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Wir zahlen höchstens 560 EUR.
- c) **Fahrzeugverzollung und –Verschrottung**
Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.
- A.3.8.3 **Im Todesfall**
Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland organisieren wir für Sie nach Abstimmung mit den Angehörigen
- für die Bestattung im Ausland oder
 - für die Überführung nach Deutschland.
- Wir übernehmen hierfür die Kosten.
Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.
- A.3.8.4 **Sonstige Hilfeleistungen bei einer Auslandsreise**
- A.3.8.4.1 **Vermittlung ärztlicher Betreuung**
Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Auslandsreise, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung mit Ihrem Hausarzt bzw. behandelnden Arzt oder Krankenhaus her oder organisieren eine ärztliche Betreuung am Aufenthaltsort. Hierdurch entstehende Kosten werden nicht übernommen.
- A.3.8.4.2 **Arzneimittelversand**
Sind Sie oder eine mitversicherte Person zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel dringend angewiesen und sind diese am Aufenthaltsort im Ausland oder in dessen Nähe nicht erhältlich und gibt es auch kein Ersatzpräparat, organisieren wir nach Abstimmung mit dem zuständigen Hausarzt die Zusendung und tragen die hierfür entstehenden Versandkosten, bis maximal 100 EUR.
- A.3.8.4.3 **Ersatzbeschaffung von Dokumenten**
Kommt Ihnen oder einer mitversicherten Person ein für Ihre Auslandsreise wichtiges Dokument abhanden, helfen wir bei der Ersatzbeschaffung. Hierdurch entstehende Kosten werden nicht übernommen.
- A.3.8.4.4 **Vermittlung eines Dolmetschers oder Rechtsanwalts**
Benötigen Sie oder eine mitversicherte Person bei einer Auslandsreise Hilfe durch einen deutschsprachigen Dolmetscher oder Anwalt, vermitteln wir einen entsprechenden Kontakt. Hierdurch entstehende Kosten werden nicht übernommen.
- A.3.8.4.5 **Telefonkosten**
Für Telefongespräche, die Sie oder eine mitversicherte Person anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung im Ausland von dort mit uns führen, erstatten wir die nachgewiesenen Kosten bis insgesamt 30 EUR.
- A.3.9 **Was ist nicht versichert?**
- A.3.9.1 **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- A.3.9.2 **Genehmigte Rennen**
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.
- A.3.9.3 **Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt**
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- A.3.9.4 **Schäden durch Kernenergie**
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
- A.3.10 **Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung**
Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.
- A.3.11 **Verpflichtung Dritter**
- A.3.11.1 **Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrages oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.**
- A.3.11.2 **Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Leistung verpflichtet.**
- A.4 **Entfällt**
- A.5 **Fahrerschutzversicherung (FahrerunfallSchutz) – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird**
Sofern Sie die Fahrerschutzversicherung (FahrerunfallSchutz) in Verbindung mit der Kfz Haftpflichtversicherung für das versicherte Fahrzeug (versicherbar für Pkw, Campingfahrzeug oder Lkw bis 3,5 t) vereinbart haben, gelten zusätzlich folgende Regelungen:
Die Fahrerschutzversicherung (FahrerunfallSchutz) ist eine Kfz-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden richten.
- A.5.1 **Was ist versichert?**
Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten PKW verletzt oder getötet wird.
Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
Zum Lenken des PKW gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen, das Be- und Entladen, das Tanken und die Pflege und Wartung.
- A.5.2 **Wer ist versichert?**
Sofern die Fahrerschutzversicherung (FahrerunfallSchutz) vereinbart wurde, besteht Versicherungsschutz für den berechtigten Fahrer des versicherten Pkw, unter der Voraussetzung, dass er mindestens 23 Jahre alt ist. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten den PKW lenkt.

- Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.
- A.5.3 *In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?*
Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
Der Umfang der Entschädigungsleistung richtet sich unabhängig vom Unfallort stets nach deutschem Recht.
- A.5.4 *Welche Leistungen umfasst die Fahrerschutzversicherung (FahrerunfallSchutz)?*
Wir leisten für den unfallbedingten Personenschaden so, als ob wir als Kfz-Haftpflichtversicherer nach A.1.1.1 für diesen Schaden eintrittspflichtig wären, soweit Ihnen diesbezüglich kein Anspruch gegen einen Dritten zusteht (siehe A.5.5).
Wir erstatten hiernach dem berechtigten Fahrer nach Maßgabe der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen zum Beispiel
- Unterhaltszahlungen für Hinterbliebene,
 - Verdienstausschaden,
 - Kosten für eine Haushaltshilfe,
 - Kosten für Reha-Maßnahmen und behindertengerechte Umbauten
 - sonstige vermehrte Bedürfnisse,
 - Beerdigungskosten.
- Ein Anspruch auf Schmerzensgeld, sowie auf Angehörigen Schmerzensgeld besteht nicht.
- A.5.5 *Was gilt, wenn Sie aus dem Unfall auch Ansprüche gegen weitere Ersatzpflichtige haben?* – Subsidiarität in der Fahrerschutzversicherung (FahrerunfallSchutz)
- A.5.5.1 Soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben, erbringen wir keine Leistungen.
Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:
- Sie haben den Anspruch in Textform geltend gemacht.
 - Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
 - Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.
- Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.
Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.
- A.5.5.2 Regressansprüche anderer Versicherer und des Arbeitgebers gegen uns im Hinblick auf Leistungen aus dem FahrerunfallSchutz sind ausgeschlossen.
- A.5.6 *Bis zu welcher Höhe leisten wir?*
Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind beschränkt auf die Höhe der für Personenschäden vereinbarten Versicherungssumme in der bei uns gleichzeitig abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.
- A.5.7 *Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person*
A.5.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.
A.5.7.2 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.
Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.
Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.
- A.5.7.3 Außer bei Verbrauchern gilt: Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.
A.5.7.4 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung, für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.
- A.5.8 *Was ist nicht versichert?*
A.5.8.1 *Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Fahrer vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführt.
Nach dem Gesetz sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wir verzichten jedoch auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles.
Allerdings gilt der Verzicht nicht, wenn der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
- A.5.8.2 *Psychische Reaktionen*
Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht werden.
- A.5.8.3 *Schäden an der Bandscheibe*
Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50%) verursacht.
- A.5.8.4 *Ansprüche Dritter*
Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
- A.5.8.5 *Straftat*
Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch, zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.
- A.5.8.6 *Genehmigte Rennen und Fahrten auf Rennstrecken*
Es gelten die Regelungen nach A.1.5.2 entsprechend.
- A.5.8.7 *Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt*
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder

- Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- A.5.8.8 *Kernenergie*
Es gelten die Regelungen nach A.1.5.9 entsprechend.
- A.6 AuslandsschadenSchutz – wenn andere Sie oder Ihr Fahrzeug im Ausland schädigen
Sofern Sie den Zusatzbaustein Auslandsschaden-Schutz in Verbindung mit der Kfz Haftpflichtversicherung für das versicherte Fahrzeug (versicherbar für Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug) vereinbart haben, gelten zusätzlich folgende Regelungen:
- A.6.1 *Was ist versichert?*
Auf einer Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland hatten Sie einen Unfall, bei dem ein Unfallgegner eintrittspflichtig ist, dessen versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug im Geltungsbereich nach A.6.4. zugelassen ist. Der Unfall muss infolge des Gebrauchs dieses Fahrzeugs eingetreten sein.
- A.6.1.1 *Welche Schäden werden erstattet?*
Wir erstatten folgende Schäden der nach A.6.2 Versicherten:
a) Personenschäden, infolge Verletzung oder Tötung
b) Sachschäden, infolge Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen eigener Sachen.
- A.6.1.2 *Anzuwendendes Recht*
Wir entschädigen Sie so, als sei der Unfallverursacher bei uns Kfz-Haftpflicht-versichert gewesen. Es gilt für die zu ersetzenden Schadenspositionen deutsches Recht. Ist der Gegner nicht vollumfänglich eintrittspflichtig – z.B. wegen Mitverantwortlichkeit der Versicherten – wird insoweit die straßenverkehrsrechtliche Haftung nach dem Recht des Unfallortes beurteilt.
- A.6.1.3 *Zeitliche Geltung*
Der Versicherungsschutz gilt auf allen Fahrten oder Reisen im Geltungsbereich nach A.6.4 bis zu fortlaufend drei Monaten.
- A.6.2 *Wer ist versichert?*
Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer, die berechtigten Insassen, den Halter und den Eigentümer des versicherten Fahrzeugs.
- A.6.3 *Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?*
- A.6.3.1 *Höchstzahlung*
Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis nach A.6.1 sind für Personenschäden und Sachschäden auf die in Ihrem Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssummen für die Kfz Haftpflichtversicherung begrenzt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.
- A.6.3.2 *Leistungen Dritter*
Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.
Wenden Sie sich nach einem Schadenfall zuerst an uns, sind wir zur Vorleistung verpflichtet; dies gilt jedoch nicht bei der Leistungsverpflichtung eines privaten Kranken- oder Pflegeversicherers.
- A.6.3.3 *Anrechnung erbrachter Drittleistungen*
Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, rechnen wir auf unsere Leistungen an.
- A.6.4 *In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?*
Es gelten die Regelungen nach A.1.4.1 gelten entsprechend.
Kein Versicherungsschutz besteht in der Bundesrepublik Deutschland und bei der Anwendbarkeit deutschen Haftungsrechts. Eine etwaige Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs in der Kfz-Haftpflichtversicherung wirkt sich nicht auf den Geltungsbereich für den AuslandsschadenSchutz aus.
- A.6.5 *Was ist nicht versichert?*
- A.6.5.1 *Genehmigte Rennen und Fahrten auf Rennstrecken*
Die Regelungen nach A.1.5.2 gelten entsprechend.
- A.6.5.2 *Schäden durch Erdbeben, Kriegereignisse und innere Unruhen und Staatsgewalt*
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- A.6.5.3 *Schäden durch Kernenergie*
Die Regelungen nach A.1.5.9 gelten entsprechend.
- A.6.6 *Leistung für mitversicherte Personen, Abtretung*
- A.6.6.1 *Ansprüche mitversicherter Personen*
Steht einer mitversicherten Person eine Zahlung zu, zahlen wir nur dann an Sie als Versicherungsnehmers, falls die mitversicherte Person zustimmt.
- A.6.6.2 *Abtretung*
Außer bei Verbrauchern gilt: Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.
- A.6.7 *Rückstufung/ Kündigung*
Ergänzend zu I.3.5 und G.4
Das Erbringen einer Leistung aus dem Zusatzbaustein AuslandsschadenSchutz führt nicht zu einer Rückstufung. Den Zusatzbaustein AuslandsschadenSchutz können Sie oder wir kündigen. Die Kündigung des Zusatzbausteins AuslandsschadenSchutz berührt das Fortbestehen der Haftpflichtversicherung nicht.
- A.7 Umweltschadensversicherung – bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach Umweltschadensgesetz
Sofern Ihr Fahrzeug als Pkw, Kraftrad/-roller, Leichtkraftrad/-roller, Trike, Quad, Campingfahrzeug oder Wohnwagenanhänger zugelassen ist, gelten die nachfolgenden Regelungen in Verbindung mit der Kfz Haftpflichtversicherung nach A.1.1.8 automatisch mitversichert.
Ist Ihr Fahrzeug als Lkw, Zugmaschine oder Anhänger zugelassen, gelten die nachfolgenden Regelungen nur, sofern Sie den Zusatzbaustein Umweltschadensversicherung in Verbindung mit der Kfz Haftpflichtversicherung vereinbart haben.
- A.7.1 *Was ist versichert?*
Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt
- A.7.1.1 *Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.*
Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.
Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz Haftpflichtversicherung gedeckt.

- Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche*
- A.7.1.2 Sind Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.
- A.7.1.3 Sind Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.
- Regulierungsvollmacht*
- A.7.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.
- Kommt es im Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.
- A.7.2 *Wer ist versichert?*
Die Regelungen nach A.1.2 gelten entsprechend.
- A.7.3 *Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung*
- A.7.3.1 *Versicherungssumme, Höchstzahlung*
Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme ist auf die in Ihrem Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme beschränkt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.
- A.7.3.2 *Selbstbeteiligung*
Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.
- A.7.4 *In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?*
Die Regelungen nach A.1.4.1 gelten entsprechend. Versicherungsschutz gemäß A.6.1.1 besteht im Anwendungsbereich des Umweltschadensgesetzes (USchadG) in Deutschland. Versicherungsschutz besteht zudem in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäß Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht jedoch nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- A.7.5 *Was ist nicht versichert?*
Vorsatz, Schäden durch Kernenergie
- A.7.5.1 Die Regelungen nach A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) gelten entsprechend.
- Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden*
- A.7.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- Ausbringungsschäden*
- A.7.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmittel resultieren. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.
- Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen*
- A.7.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen den Umweltschutz dienende Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen entstehen.
- Vertragliche Ansprüche*
- A.7.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.
- A.8 Kasko XtraSchutz – Leistungserweiterungen speziell für Pkw
Sofern Sie den Zusatzbaustein Kasko XtraSchutz in Verbindung mit einer Teil- oder Vollkaskoversicherung für Ihren Pkw vereinbart haben, gelten zusätzlich folgende Regelungen:
- A.8.1 *Anwendungsbereich*
Die Leistungserweiterungen des Zusatzbausteins Kasko XtraSchutz nach A.8.2 und A.8.3 stehen nur als Leistungspaket zur Verfügung. Der Abschluss einzelner Leistungen ist nicht möglich.
- Für den Zusatzbaustein Kasko XtraSchutz gelten die Bestimmungen der Abschnitte A.1 und A.2, sofern in diesem Abschnitt nichts Anderes vereinbart ist.
- A.8.2 *Leistungserweiterung in der Kfz-Haftpflichtversicherung – Eigenschadendeckung*
- A.8.2.1 *Was ist versichert?*
Abweichend von A.1.5.6 umfasst die Kfz-Haftpflichtversicherung auch solche Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs an anderen eigenen Sachen verursacht werden („Eigenschäden“, z.B. an Gebäuden oder anderen auf Sie zugelassenen Fahrzeugen – auch auf dem eigenen Grundstück -), wenn sich diese Sachen zum Schadenzeitpunkt nicht an oder in dem versicherten Fahrzeug befinden.
- A.8.2.2 *Höchstentschädigung, Selbstbeteiligung*
Die Höchstentschädigung für Eigenschäden nach A.8.2.1 ist abhängig von der in der Kaskoversicherung vereinbarten Tarifvariante – wie folgt - pro Versicherungsjahr begrenzt:
- **Kaskoversicherung basis** **25.000 EUR**
 - **Kaskoversicherung plus** **100.000 EUR**
- Je Schadenereignis gilt eine Selbstbeteiligung von 500 EUR vereinbart.
- A.8.2.3 *Was ist nicht versichert?*
- A.8.2.3.1 *Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*
Die Regelungen nach A.2.9.1 gelten entsprechend.
- In Ergänzung von A.2.9.1. a) verzichten wir in der Eigenschadendeckung auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens.
- Ausgenommen von diesem Verzicht sind
- Schäden, die Sie selbst herbeiführen infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.
- A.8.2.3.2 *Genehmigte Rennen und Fahrten auf Rennstrecken*
Die Regelungen nach A.2.9.2 gelten entsprechend.
- A.8.3 *Leistungserweiterungen in der Kaskoversicherung*
- A.8.3.1 Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile
In Erweiterung zu A.2.1.2.2 sind die unter A.2.1.2.2 a) bis d) aufgeführten Teile abhängig von der vereinbarten Tarifvariante bis zu einem Gesamtneuwert der Teile – wie folgt – ohne Beitragszuschlag mitversichert:
- **Kaskoversicherung basis** **bis 5.000 EUR**

Verlust, durch alle Ereignisse, denen der Akku ausgesetzt ist (hierzu zählen z.B. auch Bedienfehler durch Überladen oder Tiefenentladung des Akkus). Ausgenommen sind die unter A.9.1.1.3 genannten Schadenereignisse.

A.9.1.1.3 Kein Versicherungsschutz besteht für

- a) Schäden nach A.2.9
- b) Schäden, die durch allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen, z.B. durch Abnutzung oder durch Minderung der Leistung durch Zeit.
- c) Schäden, die auf Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers zurückzuführen sind.

A.9.1.1.4 Höchstentschädigung

Für Schäden am Akku nach A.9.1.1.2 gilt eine Höchstentschädigung von **20.000 EUR** je Schadenereignis.

A.9.1.2 Mitversichertes Zubehör

In Ergänzung zu A.2.1.2 sind folgende Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör für Elektro- oder Hybridfahrzeuge mitversichert:

- a) die unter Verschluss gehaltene Ladekarte einschließlich der unberechtigten Nutzung bis zu einer Entschädigungsgrenze von **100 EUR** je Schadenereignis.
- b) die zu Ihrem Elektro- oder Hybridfahrzeug gehörenden Ladekabel sowie das eigene, mobile Ladegerät (Ladestation) einschließlich Adapter, wenn Sie unter Verschluss gehalten werden (auch außerhalb des Fahrzeugs) bis zu einer Entschädigungsgrenze von **1.500 EUR** je Schadenereignis.
- c) die eigene, zu Ihrem Elektro- oder Hybridfahrzeug gehörende, fest installierte Ladestation (Induktionsladeplatte oder Wallbox) bis zu einer Entschädigungsgrenze von **3.000 EUR** je Schadenereignis.

Mitversichert sind hierbei auch Schäden an der Ladestation, wenn diese durch Fehlbedienung oder aufgrund eines Fahrzeugfehlers entstehen.

Die Ladestation muss sich in Ihrem oder im Eigentum Ihres Ehepartners/Lebenspartners befinden. Teileigentum an einer Ladestation im Rahmen einer Wohnungseigentümergeinschaft ist nicht ausreichend. Wenn Sie die Ladestation als Mieter auf eigene Kosten angeschafft haben, ist diese ebenfalls versichert.

A.9.1.3 Überspannungsschäden

In Erweiterung zu A.2.2.1.3 sind Überspannungsschäden durch Blitzschlag an den Bauteilen von Elektro- oder Hybridfahrzeugen mitversichert.

Beispiel: Blitz schlägt in Gebäude ein und verursacht einen Schaden an Ihrem Elektro- oder Hybridfahrzeug, welches während des Ladevorgangs an das Stromnetz des Gebäudes angeschlossen ist.

A.9.1.4 Folgeschäden am Akku durch Kurzschluss-, Überspannungs- und Tierbiss-Schäden

In Erweiterung zu A.2.2.1.6 und A.2.2.1.7 sind Folgeschäden am Akku und dessen serienmäßig verbaute Lade-Einrichtungen (z.B. On-Board Charger) durch Kurzschluss- oder Überspannungsschäden sowie durch Tierbisschäden bis zu einer Entschädigungsgrenze von **20.000 EUR** je Schadenereignis mitversichert.

A.9.1.5 Neupreisentschädigung

In Erweiterung zu A.2.5.1.2 zahlen wir anstelle des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.1, den Neupreis des Akkus unter folgenden Voraussetzungen:

A.9.1.5.1 Ein versichertes Schadenereignis hat innerhalb der, abhängig von der vereinbarten Tarifvariante geltenden

Frist nach Erstzulassung

- **Kaskoversicherung basis bis 3 Monate**
- **Kaskoversicherung basis mit Kasko XtraSchutz** (nach A.8) **bis 6 Monate**
- **Kaskoversicherung plus bis 12 Monate**
- **Kaskoversicherung plus mit Kasko XtraSchutz** (nach A.8) **bis 24 Monate**

zu einem Totalschaden, zur Zerstörung oder zum Verlust des Akkus geführt.

A.9.1.5.2 Das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kfz-Händler oder –Hersteller erworben hat.

A.9.1.5.3 Für das versicherte Fahrzeug oder den Akku wurden bisher weder eine Neupreisentschädigung nach A.2.5.1.2 noch eine Kaufpreisentschädigung nach A.2.5.1.3 gezahlt.

A.9.1.5.4 Für das versicherte Fahrzeug selbst liegt weder ein Totalschaden, noch eine Zerstörung oder ein Verlust vor.

A.9.1.6 Kosten für Zustandsdiagnostik, Fahrzeuglagerung, Fahrzeugabstellung und Entsorgung

A.9.1.6.1 Wird der Akku beschädigt, erstatten wir die Kosten für die Zustandsdiagnostik durch die nächstgelegene Akku-Teststation.

A.9.1.6.2 Muss das versicherte Fahrzeug wegen eines beschädigten Akkus

- zur Verhinderung einer drohenden Entzündung des Akkus in einem Wassercontainer oder einem vergleichbaren Gehäuse gelagert werden

- zur Verhinderung einer drohenden Entzündung anderer Fahrzeuge oder Gegenstände abgestellt werden

erstatten wir die hierfür anfallenden Kosten.

A.9.1.6.3 Muss der beschädigte oder zerstörte Akku entsorgt werden, erstatten wir die hierfür anfallenden Kosten.

A.9.1.6.4 Die Höchstentschädigung für die Kosten nach A.9.1.6.1 bis A.9.1.6.3 ist auf **3.000 EUR** je Schadenereignis begrenzt.

Wir leisten nur, soweit kein Dritter hierzu verpflichtet ist.

A.9.1.7 Abzug neu für alt

In Erweiterung zu A.2.5.2.3 b) verzichten wir auf einen Abzug neu für alt bei Austausch des Akkus innerhalb der ersten vier Betriebsjahre ab Erstzulassung.

Ab dem fünften Betriebsjahr erfolgt ein Abzug neu für alt in Höhe von 10% je Betriebsjahr.

A.9.2 Rückstufung, Kündigung

Ergänzend zu I.3.5 und G.4 gilt:

Das Erbringen einer Leistung aus dem Zusatzbaustein ElektroPlus führt nicht zu einer Rückstufung. Den Zusatzbaustein ElektroPlus können Sie oder wir kündigen. Die Kündigung des Zusatzbausteins ElektroPlus berührt das Fortbestehen anderer rechtlich selbständiger Verträge nicht. Jedoch enden die Leistungserweiterungen des Zusatzbausteins ElektroPlus mit Beendigung der Kaskoversicherung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

A.10 GAP-Deckung – für Leasing- oder kreditfinanzierte Fahrzeuge

Sofern Sie den Zusatzbaustein GAP-Deckung in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung für das versicherte Fahrzeug (versicherbar für Pkw, Campingfahrzeug oder Lkw bis 3,5 t) vereinbart haben, gelten zusätzlich zu den Regelungen nach A.2 folgende Regelungen:

A.10.1 Was ist versichert?

- Versichert ist Ihr Leasing- oder kreditfinanziertes Fahrzeug und die mitversicherten Teile nach A.2.1.
- A.10.2 *Welche Ereignisse sind versichert?*
Versicherungsschutz besteht für die nach A.2.2 versicherten Schadenereignisse.
- A.10.3 *Wer ist versichert?*
Der Versicherungsschutz der GAP-Deckung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen worden ist, auch für diese. Dazu gehört z.B. der Leasinggeber als Eigentümer des Fahrzeugs.
- A.10.4 *In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?*
Es gelten die Regelungen nach A.2.4 entsprechend.
- A.10.5 *Was zahlen wir bei Beschädigung, Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?*
- A.10.5.1 *Totalschaden, Zerstörung oder Verlust*
In Ergänzung zu A.2.5.1.2 erstatten wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeugs die Differenz zwischen dem sich aus dem Leasingvertrag ergebenden Ablöswert bzw. der sich aus dem Kreditvertrag ergebenden Finanzierungs-Restforderung und dem Wiederbeschaffungswert.
Dies gilt nur, sofern der Leasing- oder Kreditgeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich geltend macht und soweit nicht über andere Versicherungen und / oder den Leasing- oder Finanzierungsvertrag eine Erstattung und / oder Verzicht geregelt ist.
- A.10.5.1.1 *Was versteht man unter Ablöswert bzw. Finanzierungs-Restforderung?*
- a) *Ablöswert*
Der sich aus dem Leasingvertrag ergebende Ablöswert ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restraten, abgezinstem Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Leasingvorauszahlung (Anzahlung).
- b) *Finanzierungs-Restforderung*
Bei kreditfinanzierten Fahrzeugen ist die Finanzierungs-Restforderung der Betrag, der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung/Kündigung des Kreditvertrags an die Bank zu zahlen ist. Der Kredit muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein.
- A.10.5.1.2 *Was ersetzen wir nicht?*
Nachforderungen des Leasing- oder Kreditgebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung, Wertminderung und vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesener, nicht bezahlter Leasing- oder Kreditraten sind im Rahmen der GAP-Deckung von der Ersatzleistung ausgeschlossen. Gebühren des Leasing- oder Kreditgebers, Finanzierungs- und Überführungskosten sowie die Kosten für die An- und Abmeldung des Fahrzeugs zahlen wir in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht.
- A.10.5.2 *Beschädigung*
Ist Ihr Leasing- oder kreditfinanziertes Fahrzeug als Pkw zugelassen, erstatten wir bei Beschädigung durch ein versichertes Ereignis nach A.2.2.2.2 (Unfall), A.2.2.2.3 (mut- oder böswillige Handlung), nach A.2.2.1.4 (Zusammenstoß mit Tieren), abweichend von A.2.5.7.1 einen pauschalen Entschädigungsbetrag wegen Wertminderung, sofern
- das Schadenereignis innerhalb der ersten vier Jahre ab Erstzulassung des Fahrzeugs eintritt und
 - die hierfür bedingungsgemäß erstattungsfähigen Reparaturkosten mehr als 1000 EUR ohne Mehrwertsteuer betragen.
- A.10.5.2.1 *Bis zu welcher Höhe leisten wir?*
Der Entschädigungsbetrag wegen Wertminderung nach A.10.5.2 bemisst sich unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Wertminderung wie folgt:
- innerhalb der ersten 12 Monate ab Erstzulassung 10%
 - innerhalb der ersten 24 Monate ab Erstzulassung 7%
 - innerhalb der ersten 36 Monate ab Erstzulassung 5%
 - innerhalb der ersten 48 Monate ab Erstzulassung 4%
- der aufgrund der vorbezeichneten Schadenereignisse bedingungsgemäß erstattungsfähigen Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer.
- A.10.5.2.2 *Was ersetzen wir nicht?*
Im Falle eines Totalschadens nach A.2.5.1.5 oder bei Abrechnung nach A.2.5.2.1 b) erstatten wir keine Wertminderung.
- A.10.6 *Was gilt darüber hinaus bei vereinbarter GAP-Deckung?*
- A.10.6.1 *Leasing- oder Kreditvertrag*
Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt nur für Leasing- und Kreditverträge, die auf der Grundlage marktüblicher und rechtswirksamer Restwertberechnungen, Zinsen und Laufzeiten geschlossen wurden. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Der Leasing- oder Kreditvertrag sowie die jeweiligen Schlussabrechnungen sind uns auf Verlangen vorzulegen.
- A.10.6.2 *Laufzeit und Nachweis*
Der Beitragszuschlag für die vereinbarte GAP-Deckung gilt für die gesamte Leasing- oder Kreditlaufzeit, längstens jedoch bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags. Sie müssen uns das Ende des Leasing- oder Kreditvertrags durch einen entsprechenden Nachweis anzeigen.
- A.11 *Werkstattmanagement – Wir wählen im Schadenfall die Werkstatt. Sie profitieren von Servicevorteilen*
Sofern Sie den Zusatzbaustein Werkstattmanagement in Verbindung mit einer Teil- oder Vollkaskoversicherung für das versicherte Fahrzeug (versicherbar für Pkw oder Campingfahrzeuge) vereinbart haben, gelten für Schadenfälle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich folgende Regelungen:
- A.11.1 *Was ist versichert?*
Es gelten die Regelungen nach A.2, sofern nachfolgend nichts Anderes vereinbart ist.
Versichert ist Ihr Fahrzeug einschließlich mitversicherte Teile nach A.2.1.2.
Wird das versicherte Fahrzeug oder mitversicherte Teile durch ein nach A.2.2.1 oder A.2.2.2 versichertes Schadenereignis beschädigt, oder werden mitversicherte Teile zerstört oder kommen diese abhanden, gilt:
- A.11.1.1 *Kontaktaufnahme im Schadenfall*
Sie nehmen bitte direkt nach dem Schadenfall über folgende Service-Hotline Kontakt mit uns auf:
WWK Service-Hotline 089 5114 3020
Unsere Service-Hotline erreichen Sie rund um die Uhr.
- A.11.1.2 *Werkstattauswahl*
Sie überlassen uns die Auswahl der Fachwerkstatt aus

unserem Partnerwerkstattnetz für eine fachgerechte Instandsetzung Ihres Fahrzeugs. Sie erhalten eine Garantie von 6 Jahren auf alle ausgeführten Reparaturarbeiten.

A.11.1.3 *Kfz Schadenservice*

Auf Wunsch bieten wir Ihnen folgende kostenfreie Serviceleistungen über die von uns beauftragte Fachwerkstatt, abhängig von der versicherten Fahrzeugart:

A.11.1.3.1 *Hol- und Bring-Service (für Pkw)*

Ihr beschädigter und nicht mehr fahrbereiter Pkw wird abgeholt, repariert und wieder zu Ihnen zurückgebracht.

A.11.1.3.2 *Leihfahrzeug (für Pkw)*

Für die Dauer der Reparatur Ihres Pkw erhalten Sie ein Leihfahrzeug.

A.11.1.3.3 *Außen- und Innenreinigung (für Pkw und Campingfahrzeuge)*

Ihr Fahrzeug wird nach erfolgter Reparatur einer Außen- und Innenreinigung unterzogen.

A.11.1.4 *Bis zu welcher Höhe leisten wir?*

Wir erstatten

A.11.1.4.1 bei Reparatur in der von uns ausgewählten Fachwerkstatt, die für die Reparatur erforderlichen Kosten, die in der von uns beauftragten Fachwerkstatt entstanden sind.

A.11.1.4.2 bei Reparatur in einer nicht von uns ausgewählten Werkstatt erstatten wir 80% der berechneten Kosten abzüglich einer vereinbarten Selbstbeteiligung, mindestens aber den Betrag, den wir erstatten würden, wenn das Fahrzeug nicht repariert wird.

A.11.1.4.3 bei nicht erfolgter Reparatur die Kosten (ohne Mehrwertsteuer), wie sie bei der Reparatur des Fahrzeugs in der dem Wohnsitz des Halters nächstgelegenen WWK-Partnerwerkstatt am Schadentag entstanden wären. Diese Leistung ist begrenzt auf die Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert.

A.11.2 *Was gilt bei Glasbruchschäden?*

Die Regelungen nach A.11.1 gelten für Glasbruchschäden entsprechend.

Abweichend von A.2.5.8.a) verzichten wir auf den Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung,

- wenn die Reparatur in einer von uns beauftragten Fachwerkstatt erfolgt und
- wenn die Reparatur des Glasschadens ohne einen Scheibenaustausch erfolgt.

B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nachfolgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

B.2.1 *Kfz-Haftpflichtversicherung und Autoschutzbrief (Kfz Schutzbrief)*

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief (Kfz Schutzbrief) vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.2 *Kaskoversicherung, AuslandsschadenSchutz, Fahrerschutzversicherung (FahrerunfallSchutz), Umweltschadensversicherung, Kasko XtraSchutz, ElektroPlus, GAP-Deckung*

In der Kaskoversicherung sowie im Rahmen der Regelungen zu AuslandsschadenSchutz, Fahrerschutzversicherung (FahrerunfallSchutz), Umweltschadensversicherung, Kasko XtraSchutz, ElektroPlus und GAP-Deckung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.3 *Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz*

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

B.2.4 *Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes*

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

B.2.5 *Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

B.2.6 *Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf*

Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

B.2.7 *Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz*

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C. Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.1.1 *Rechtzeitige Zahlung*

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

C.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10% des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40% des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

C.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3

Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt die Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4

Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen. Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz.

Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Eine monatliche Zahlungsperiode ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des Lastschriftverfahrens von Ihrem Konto abzubuchen. Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Blieben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

C.6

Beitrag bei kurzfristigen Verträgen

C.6.1

Saisonkennzeichen

Der Beitrag für Versicherungsbeiträge von Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird anteilig nach der Dauer der Saison aus dem Jahresbeitrag berechnet. Bei Vertragsbeginn und/oder bei Vertragsbeendigung während einer laufenden Saison richtet sich die Beitragsberechnung nach der Zeit der in Anspruch genommenen Saison.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger.

C.6.2

Kurzzeitkennzeichen

Versichern Sie ein Fahrzeug, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von 5 Tagen zugelassen ist, berechnen wir Ihnen einen Einmalbeitrag. Versichern Sie unmittelbar im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt dieses Fahrzeug mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns, beziehen wir den Vertrag für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abgeschlossenen Vertrag mit ein.

C.6.3

Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag für kurzfristige Verträge beträgt 70 EUR.

C.7

SEPA-Lastschriftverfahren

Haben wir mit Ihnen zur Einziehung des Beitrages das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen. Können wir trotz wiederholtem Einziehungsversuch den Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, können wir die SEPA-Lastschriftvereinbarung beenden. Wir werden Sie in Textform darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene SEPA-Lastschrifteinzugsversuche können wir Ihnen in Rechnung stellen.

D. **Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung**

D.1

Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1

Bei allen Versicherungsarten

D.1.1.1

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden. Siehe Tabelle

- zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs in Anhang 6.
- D.1.1.2 *Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer*
Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- D.1.1.3 *Fahren nur mit Fahrerlaubnis*
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- D.1.1.4 *Nicht genehmigte Rennen*
Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.
Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung gemäß A.1.5.2, A.2.9.2, sowie im Autoschutzbrief (Kfz Schutzbrief, A.3.1.9.2), Fahrerschutzversicherung (Fahrerunfall-Schutz, A.5.8.6), Eigenschadendeckung (A.8.2.3.2) und AuslandsschadenSchutz (A.6.4.5.1) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Überdies sind nicht versichert Fahrten auf Rennstrecken in der Kaskoversicherung (A.2.9.2) sowie in der Fahrerschutzversicherung (FahrerunfallSchutz, A.5.8.6), Eigenschadendeckung (A.8.2.3.2) und AuslandsschadenSchutz (A.6.4.5.1).
- D.1.1.5 *Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen*
Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.
- D.1.2 *Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung*
Alkohol und andere berauschende Mittel
Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
Hinweis: Auch in der Kasko- und Fahrerschutzversicherung (FahrerunfallSchutz) besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1 a), A.5.8.1, D.1.3.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.
- D.1.3 *Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung (FahrerunfallSchutz)*
- D.1.3.1 *Alkohol und andere berauschende Mittel*
Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
Hinweis: Auch in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung besteht für solche Fahrten nach D.1.2 und A.2.9.1 a) kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.
- D.1.3.2 *Gurtpflicht*
Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.
- D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
- D.2.1 *Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*
Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.
- D.2.2 *Leistungspflicht trotz Pflichtverletzung*
Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.
- D.2.3 *Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung*
In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt.
Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.
- D.2.4 *Leistungsfreiheit bei begangener Straftat*
Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- E. Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung**
- E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
- E.1.1 *Bei allen Versicherungsarten*
- E.1.1.1 *Anzeigepflicht*
Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.
- E.1.1.3 *Aufklärungspflicht*
Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:
- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen

- unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
 - Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
 - Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
 - Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.
- E.1.1.4 *Schadenminderungspflicht*
 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
 Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.
- E.1.2 *Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung*
- E.1.2.1 *Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen*
 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.
- E.1.2.2 *Anzeige von Kleinschäden*
 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.
- E.1.2.3 *Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen*
 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen.— Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.
- E.1.2.5 *Bei drohendem Fristablauf*
 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.
- E.1.3 *Zusätzlich in der Kaskoversicherung*
- E.1.3.1 *Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs*
 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- E.1.3.2 *Einholen unserer Weisung*
 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- E.1.3.3 *Anzeige bei der Polizei*
 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden oder ein Schaden durch den Zusammenstoß mit Tieren jeder Art den Betrag von 1000 EUR, sind Sie verpflichtet,
- das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.
- E.1.4 *Zusätzlich beim Autoschutzbrief (Kfz Schutzbrief)*
- E.1.4.1 *Einholen unserer Weisung*
 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- E.1.4.2 *Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht*
 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.
- E.1.5 *Entfällt*
- E.1.6 *Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung (FahrerunfallSchutz)*
- E.1.6.1 *Medizinische Versorgung*
 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.
- E.1.6.2 *Medizinische Aufklärung*
 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
 - anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.
- Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.
 Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht.
 Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.
- E.1.6.3 *Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte*
 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.
- E.1.6.4 *Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte*
 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- E.1.7 *Zusätzlich beim AuslandsschadenSchutz*
- E.1.7.1 *Unfallaufnahme durch Polizei*
 Sie müssen den Unfall von der Polizei aufnehmen lassen, wenn Ihnen das möglich ist.
- E.1.7.2 *Mitwirkung hinsichtlich Ihrer Ansprüche gegen Dritte*
 Sie müssen Ihre Ansprüche gegen Dritte (z.B. gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer) wahren und dürfen sie insbesondere nicht aufgeben. Sie müssen diese Ansprüche form- und fristgerecht an uns abtreten. Außerdem müssen Sie uns unterstützen, wenn

- wir auf uns übergegangene Ansprüche bei Dritten geltend machen und uns insbesondere die erforderlichen Unterlagen aushändigen, soweit Ihnen das möglich ist.
- E.1.7.3 *Prozessführung*
Sie müssen uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, überlassen, soweit dies zur Durchsetzung der Ansprüche erforderlich ist.
- E.1.8 *Zusätzlich beim ReifenSchutz*
Zur Schadenfeststellung ist jeweils eine Kopie der Originalrechnungen über den defekten Reifen (sofern vorhanden) sowie über den neuen Reifen vorzulegen.
Im Falle eines versicherten Vandalismusschadens ist ein Nachweis der Erstattung einer Anzeige bei den zuständigen Behörden einzureichen.
- E.1.9 *Zusätzlich in der Umweltschadensversicherung*
- E.1.9.1 *Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten*
- E.1.9.1.1 *Besondere Anzeigepflicht*
Sie müssen uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) führen könnte, soweit zumutbar sofort anzeigen. Dies gilt auch, wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentransaktionsansprüche erhoben worden sind.
- E.1.9.1.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- die Ihnen gemäß § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- E.1.9.1.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und –Regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- E.1.9.1.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- E.1.9.1.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- E.1.9.1.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
- E.2.1 *Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*
- Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.9 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunftspflicht oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende Voraussetzung:
Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.
- E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.
- E.2.3 *Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung*
in der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.
- E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4
- vorsätzlich und
 - in besonders schwerwiegender Weise
- verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.
- E.2.5 *Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung*
Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.
- E.2.6 *Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten*
Verletzen Sie Ihre Pflichten nach
- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
 - E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
 - E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)
- und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:
- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
 - Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- F. **Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**
- F.1 Pflichten mitversicherter Personen
Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäß Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.
- F.2 Ausübung der Rechte

- Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts Anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:
- Geltend machen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.
- F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen
Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.
Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:
Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn
- die der Leistungsfreiheit zugrundeliegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
 - wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.
- G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall**
- G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
- G.1.1 *Vertragsdauer*
Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.
- G.1.2 *Automatische Verlängerung*
Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.
Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.
- G.1.3 *Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr*
Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.2.1 *Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres*
Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn Sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.
- G.2.2 *Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*
Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.
- G.2.3 *Kündigung nach einem Schadenereignis*
Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.
- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.
- G.2.5 *Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs*
Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.
Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.
- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.
- G.2.7 *Kündigung bei Beitragserhöhung*
Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.
- G.2.8 *Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs*
Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- G.2.9 *Kündigung bei Bedingungsänderung*
Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.3.1 *Kündigung zum Ablauf*
Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.
- G.3.2 *Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*
Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- G.3.3 *Kündigung nach einem Schadenereignis*
Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit

- kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- G.3.4 *Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags*
Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).
- G.3.5 *Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs*
Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- G.3.6 *Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs*
Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- G.3.7 *Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs*
Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
- G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sowie
- die Autoschutzbriefversicherung (Kfz Schutzbrief),
 - die Fahrerschutzversicherung (FahrerunfallSchutz),
 - der AuslandsschadenSchutz,
 - die Umweltschadensversicherung,
 - der Kasko XtraSchutz,
 - der ElektroPlus,
 - die GAP-Deckung und
 - das Werkstattmanagement
- sind jeweils rechtlich selbständige Verträge.
Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.
Mit Beendigung
- der Kfz-Haftpflichtversicherung enden jedoch alle weiteren für das Fahrzeug bestehenden Verträge, auch die Regelungen zu Autoschutzbrief (Kfz Schutzbrief), Fahrerschutzversicherung (FahrerunfallSchutz), AuslandsschadenSchutz und Umweltschadensversicherung,
 - der Teil- oder Vollkaskoversicherung enden auch die Regelungen zu Kasko XtraSchutz, ElektroPlus und Werkstattmanagement.
 - der Vollkaskoversicherung enden auch die Regelungen zur GAP-Deckung
- ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
- G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur
- die Autoschutzbriefversicherung (Kfz Schutzbrief),
 - die Fahrerschutzversicherung (FahrerunfallSchutz),
 - den AuslandsschadenSchutz,
 - die Umweltschadensversicherung,
 - den Kasko XtraSchutz,
 - den ElektroPlus,
 - die GAP-Deckung
 - das Werkstattmanagement oder
 - den RabattSchutz
- gilt G.4.2 und G.4.3 nicht.
- G.5 Form und Zugang der Kündigung
Eine Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.
- G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
Übergang der Versicherung auf den Erwerber
- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für den FahrerunfallSchutz und den Kasko XtraSchutz.
- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.
- G.7.4 *Anzeige der Veräußerung*
Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.
- G.7.5 *Kündigung des Vertrags*
Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.4 und G.2.5 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.
- G.7.6 *Zwangsversteigerung*
Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.
- G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)
Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H. Außerbetriebssetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	H.2.1	Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
H.1 <u>Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?</u> <i>Ruheversicherung</i>	H.2.2	Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.
H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.	H.2.3	Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflicht-, Umweltschadens- und Autoschutzbriefversicherung sowie in der Fahrerschutzversicherung (Fahrerunfallschutz) Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten <ul style="list-style-type: none"> ▪ im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder ▪ wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.
H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt und die beitragsfreie Ruheversicherung ausdrücklich beantragt wird. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebssetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.	H.2.4	Die Bestimmungen von H.2.1 bis H.2.3 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger und Gabelstapler.
H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.	H.3	<u>Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen</u>
H.1.4 <i>Umfang der Ruheversicherung</i> Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebssetzung eingeschränkten Versicherungsschutz. Der Ruheversicherungsschutz umfasst <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Kfz-Haftpflichtversicherung ▪ die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebssetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand. ▪ Die Umweltschadensversicherung, wenn für das versicherte Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außerbetriebssetzung eine Umweltschadensversicherung bestand. Kein Versicherungsschutz besteht während der Ruheversicherung im Rahmen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Autoschutzbriefversicherung (Kfz Schutzbrief) ▪ Fahrerschutzversicherung (FahrerunfallSchutz) ▪ AuslandsschadenSchutz ▪ Kasko XtraSchutz 	H.3.1	<u>Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht-, Umweltschadens- und Autoschutzbriefversicherung und in der Fahrerschutzversicherung (FahrerunfallSchutz)</u> In der Kfz-Haftpflicht-, Umweltschadens- und Autoschutzbriefversicherung sowie in der Fahrerschutzversicherung (FahrerunfallSchutz) besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.
H.1.5 <i>Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung</i> Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug <ul style="list-style-type: none"> ▪ in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder ▪ auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen) nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.	H.3.2	<u>Was sind Zulassungsfahrten?</u> Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind: <ul style="list-style-type: none"> - Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat. - Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebssetzung des Fahrzeugs.
H.1.6 <i>Wiederanmeldung</i> Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebssetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebssetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.	I. Schadenfreiheitsrabatt-System	
H.1.7 <i>Ende des Vertrags und der Ruheversicherung</i> Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebssetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.	I.1. <u>Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)</u> In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richten sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1. Dies gilt nicht für Sonderfahrzeuge jeder Art (ausgenommen Krankenwagen), für Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art, Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen führen, für amtlich abgestempelte rote Kennzeichen und Selbstfahrervermietfahrzeuge.	
H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.	I.2 <u>Ersteinstufung</u>	
H.2. <u>Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?</u>	I.2.1 <u>Ersteinstufung in SF-Klasse 0</u> Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.	
	I.2.2 <u>Sonderersteinstufung eines Pkw, eines Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht), eines Campingfahrzeugs, eines Kraftrades, eines Leichtkraftrades, eines Quads oder eines Trikes in SF-Klasse ½</u>	

1.2.2.1 Sondereinstufung in SF-Klasse ½ aufgrund Führerscheins

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, einen Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht), ein Campingfahrzeug, ein Kraftrad, ein Leichtkraftrad, ein Quad oder ein Trike, die ein amtliches Kennzeichen führen und für die noch kein Versicherungsvertrag bestanden hat, ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- Sie seit mindestens drei Jahren eine Fahrerlaubnis für Pkw, Krafträder oder Leichtkrafträder besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erteilt wurde oder nach I.2.5 gleichgestellt ist.

1.2.2.2 Sondereinstufung in SF-Klasse ½ bei Zweitwagen

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, einen Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht), ein Campingfahrzeug, ein Kraftrad, ein Leichtkraftrad, ein Quad oder ein Trike ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a) auf Sie bereits ein Pkw, ein Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht), ein Campingfahrzeug, ein Kraftrad, ein Leichtkraftrad, ein Quad oder ein Trike zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt mindestens in SF-Klasse ½ eingestuft ist

- b) oder auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, ein Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht), ein Campingfahrzeug, ein Kraftrad, ein Leichtkraftrad, ein Quad oder ein Trike zugelassen ist,

- welcher zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und
- Sie seit mindestens einem Jahr eine Fahrerlaubnis für Pkw, Krafträder oder Leichtkrafträder besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erteilt wurde oder nach I.2.5 gleichgestellt ist.

1.2.2.3 Sondereinstufung in SF-Klasse ½ für Fahranfänger (Pkw)

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne die Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- Sie nachweisen, dass für ein Elternteil bereits ein gleichartiges Fahrzeug (Pkw) versichert ist, und
- Der Vertrag des Elternteils zu diesem Zeitpunkt mindestens in SF-Klasse ½ eingestuft ist.

Sofern der Vertrag des Elternteils bei einem anderen Versicherer besteht, ist die Sondereinstufung nur möglich, wenn gleichzeitig mit dem Antrag für Ihr Fahrzeug eine Kopie der letzten Beitragsrechnung für den Vertrag des Elternteils vorgelegt wird.

1.2.2.4 Besondere Einstufung für Zweitfahrzeuge (Pkw)

Abweichend von I.2.2 und Anhang 1, Punkt 1.1 gilt folgende besondere Vereinbarung für Zweitfahrzeuge (Pkw):

1.2.2.4.1 Voraussetzungen

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für einen Personenkraftwagen wird dieser in die unter I.2.2.4.2 genannten Schadenfreiheitsklassen mit besonderen Beitragssätzen eingestuft,

- a) wenn bei uns für Sie oder Ihren Ehepartner oder den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben-

den Lebenspartner oder den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil bereits ein Vertrag für ein Fahrzeug (Erstfahrzeug) besteht oder beantragt ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 oder besser eingestuft ist,

- b) wenn die jährliche Fahrleistung des Zweitfahrzeuges nicht mehr als 20.000 km beträgt,
- c) wenn das Zweitfahrzeug auf Sie zugelassen ist.

1.2.2.4.2 Beitragssätze

SF-Klasse	Beitragssatz KH in %	Beitragssatz VK in %
½	54	46
1	51	45
2	48	44
3	45	43
4	43	42
5	42	41
6	41	40
7	40	Ab SF 7 gilt die Einstufung analog Anhang 1, Punkt 1.1
8	39	
9	ab SF9 gilt die Einstufung analog Anhang 1, Punkt 1.1	

1.2.2.4.3 Meldepflicht

Fällt eine der unter a) bis c) genannten Voraussetzungen weg, so wird der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen so eingestuft, als wäre er ab Abschluss des Vertrages nach I.2.2 und Anhang 1, Punkt 1.1 eingestuft worden. Sie sind verpflichtet, uns den Wegfall der Voraussetzungen anzuzeigen.

Unterlassen Sie schuldhaft die Anzeige des Wegfalls der Voraussetzungen nach a) bis e), wird der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls so eingestuft, als wäre er ab Abschluss des Vertrages nach I.2.2 und Anhang 1, Punkt 1.1 eingestuft worden. Zusätzlich sind Sie verpflichtet, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes zu zahlen. Insoweit werden unsere Rechte nach den §§ 19 bis 29 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes) ausgeschlossen.

Wurde dem Versicherungsvertrag auf Grund einer vorsätzlich unrichtigen Angabe die besondere Vereinbarung für Zweitfahrzeuge (Pkw) zu Grunde gelegt, wird der Versicherungsvertrag rückwirkend ab Beginn nach I.2.2 und Anhang 1, Punkt 1.1 eingestuft. Zusätzlich sind Sie verpflichtet, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes zu zahlen. Insoweit werden unsere Rechte nach den §§ 19 bis 29 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes) ausgeschlossen.

1.2.2.5 Besondere Einstufung für Zweitfahrzeuge (Kraftrad, Leichtkraftrad, Leichtkrafroller, Quad und Trike)

Abweichend von I.2.2 und Anhang 1, Punkt 2.1 gilt folgende besondere Vereinbarung für Zweitfahrzeuge (Kraftrad, Leichtkraftrad, Leichtkrafroller, Quad und Trike):

1.2.2.5.1 Voraussetzungen

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für ein Kraftrad, Leichtkraftrad, Leichtkrafroller, Quad oder Trike wird

dieser in die unter I.2.2.5.2 genannten Schadenfreiheitsklassen mit besonderen Beitragssätzen eingestuft.

- a) wenn bei uns für Sie oder Ihren Ehepartner oder den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner oder den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil bereits ein Vertrag für ein Fahrzeug bei uns besteht oder beantragt ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung in die Schadenfreiheitsklasse 2 oder besser eingestuft ist,
- b) wenn das Zweitfahrzeug auf Sie zugelassen ist.

I.2.2.5.2 Beitragssätze

SF-Klasse	Beitragssatz KH in %	Beitragssatz VK in %
½	60	68
1	55	60
2	49	59
3	47	58
4	46	57
5	45	56
6	44	55
7	ab SF 7 gilt die Einstufung analog Anhang 1, Punkt 2.1	54
8		ab SF 8 gilt die Einstufung analog Anhang 1, Punkt 2.1

I.2.2.5.3 Meldepflicht

Fällt eine der unter a) bis b) genannten Voraussetzungen weg, so wird der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen so eingestuft, als wäre er ab Abschluss des Vertrages nach I.2.2 und Anhang 1, Punkt 2.1 eingestuft worden. Sie sind verpflichtet, uns den Wegfall der Voraussetzungen anzuzeigen.

Unterlassen Sie schuldhaft die Anzeige des Wegfalls der Voraussetzungen nach a) bis e), wird der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls so eingestuft, als wäre er ab Abschluss des Vertrages nach I.2.2 und Anhang 1, Punkt 2.1 eingestuft worden. Zusätzlich sind Sie verpflichtet, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds zu zahlen. Insoweit werden unsere Rechte nach den §§ 19 bis 29 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes) ausgeschlossen.

Wurde dem Versicherungsvertrag auf Grund einer vorsätzlich unrichtigen Angabe die besondere Vereinbarung für Zweitfahrzeuge (Kraftrad, Leichtkraftrad, Quad und Trike) zu Grunde gelegt, wird der Versicherungsvertrag rückwirkend ab Beginn nach I.2.2 und Anhang 1, Punkt 2.1 eingestuft. Zusätzlich sind Sie verpflichtet, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds zu zahlen. Insoweit werden unsere Rechte nach den §§ 19 bis 29 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes) ausgeschlossen.

I.2.2.6 Die Sondereinstufung nach I.2.2.2 bis I.2.2.3 sowie die Besondere Einstufung nach I.2.2.4 bis I.2.2.5 gilt nicht für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad, ein Leichtkraftrad, ein Quad, ein Trike oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Lauf-

zeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Leichtkraftrad, Quad oder ein Trike in der Klasse SF 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw, Krafträder oder Leichtkrafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt.

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, 0 oder M

I.3.4.1 Besserstufung nach SF 1 nach einem vollen Kalenderjahr aus der SF-Klasse ½, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

I.3.4.2 Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung nach I.2 in SF-Klasse ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,

- von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse ½.
- I.3.5 *Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf*
Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.
- I.3.6 *Rabattschutz*
- I.3.6.1 Der Rabattschutz wird auf Antrag eingeräumt und gilt nur, wenn zudem bei Versicherungsbeginn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.
Ihr erster belastender Schaden (I.4.2) im Kalenderjahr führt nicht zu einer Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes gemäß den Tabellen im Anhang 1. Für jeden weiteren belastenden Schaden nach dem ersten Schaden im Kalenderjahr erfolgt die Rückstufung entsprechend der Tabelle im Anhang 1 Nr. 1.2.
- I.3.6.2 *Voraussetzungen*
- Der Rabattschutz gilt nur für Pkw.
 - Ihr Versicherungsvertrag ist mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF ½ eingestuft.
 - Wird neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, kann der Rabattschutz nur für beide Versicherungsarten abgeschlossen werden.
- I.3.6.3 *Inkrafttreten des Rabattschutzes*
- Der Rabattschutz beginnt nicht vor Eingang des Antrags auf Rabattschutz bei uns.
 - Für bereits bestehende Verträge beginnt der Rabattschutz erst zwei Monate nach Eingang des Antrags auf Rabattschutz bei uns.
 - Für einen unter den Rabattschutz fallenden Kfz-Haftpflicht- und / oder Vollkaskoversicherungsschaden gelten die Regelungen und Vorschriften nach I.5 nicht.
- I.3.6.4 *Schäden ohne Rabattschutz*
- Für jeden weiteren belastenden Schaden gemäß I.4.2 im Versicherungsjahr erfolgt in der Kfz-Haftpflicht- und / oder Vollkaskoversicherung eine Rückstufung nach I.3.5.
 - Bereits vor Beginn des Rabattschutzes angefallene Schäden, die sich noch nicht auf die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen ausgewirkt haben, führen zur Rückstufung gemäß I.3.5.
- I.3.6.5 *Laufzeit und Kündigung*
- Sie und wir sind berechtigt, den Rabattschutz unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Versicherungsjahres zu kündigen. Wird der Rabattschutz zu einer Versicherungsart (Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung) gekündigt, endet er auch –abweichend von G.4- in der anderen Versicherungsart.
 - Mit der Beendigung der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung endet der Rabattschutz für die jeweilige Versicherungsart, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Gleiches gilt, wenn das versicherte Fahrzeug veräußert wurde.
 - Endet der Rabattschutz und wird der Vertrag bei uns fortgeführt oder besteht nach einem Fahrzeugwechsel weiterhin bei uns Versicherungsschutz, ist die dadurch erreichte SF-Klasse Ausgangspunkt für die künftige Weiter- oder Rückstufung des Vertrags gemäß I.4 und I.3.5.
- I.3.6.6 *Versicherer-Wechselbescheinigung*
- Eine Sondereinstufung aufgrund des Rabattschutzes berücksichtigen wir bei der Auskunft an den Nachversicherer nicht.
- Bei Beendigung des Vertrages stellen wir eine Bescheinigung aus, welche den erreichten Schadenfreiheitsrabattstatus, ausgedrückt durch das Rabattgrundjahr ohne Rabattschutz, ausweist.
- I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?
- I.4.1 *Schadenfreier Verlauf*
- I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:
- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
 - uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.
- I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
- a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur
 - aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.
 - b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
 - c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
 - d) Wir leisten in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
 - e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- I.4.2 *Schadenbelasteter Verlauf*
- I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.
- I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.
- I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden können
Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten.
Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass

unsere Entschädigung nicht mehr als 1.000 EUR beträgt.

Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherungs-Vertrag insofern als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrages unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies in der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

1.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

1.6.1 *In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?*

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach 1.6.2 in folgenden Fällen übernommen:

1.6.1.1 *Fahrzeugwechsel*

Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden grundsätzlich in der für das Ersatzfahrzeug geltenden SF-Staffel berücksichtigt.

1.6.1.2 *Rabatt-Tausch von einem ausgeschiedenen Fahrzeug*

a) Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

1.6.1.3 *Rabatt-Tausch bei einem weiteren / neu hinzukommenden Fahrzeug*

b) Sie versichern ein weiteres / neu hinzukommendes Fahrzeug, und beantragen die Übernahme des Schadenfreiheitsrabattes aus einem weiteren bestehenden Vertrag.

1.6.1.4 *Schadenverlauf einer anderen Person*

Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

1.6.1.5 *Versicherer-Wechsel*

Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

1.6.1.6 *Betriebsübergang*

Sie haben einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

1.6.1.7 *Ringtausch*

Sie haben bei uns mehrere Verträge für Pkw, Krafträder oder Campingfahrzeuge. Im Falle eines Fahrzeugwechsels nach 1.6.1.1 oder der Versicherung eines weiteren Fahrzeugs nach 1.6.1.2 a) und b) können Sie beantragen, dass der Schadenverlauf zwischen zwei Verträgen getauscht wird.

1.6.2 *Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?*

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

1.6.2.1 *Fahrzeuggruppe*

Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a) *Untere Fahrzeuggruppe:*

Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht), Quads, Trikes, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.

b) *Mittlere Fahrzeuggruppe:*

Taxen, Mietwagen, Lkw über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c) *Obere Fahrzeuggruppe:*

Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 6 t zulässiger Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht).
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

1.6.2.2 *Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung*

Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

1.6.2.3 *Zusätzliche Regelung für den Rabatttausch bei einem neu hinzukommenden Fahrzeug nach 1.6.1.3*

Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt. 1.2.2 und 1.3.4 finden Anwendung.

1.6.2.4 *Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach 1.6.1.4*

Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, ein Großeltern-teil, Ihre Schwester, Ihren Bruder, Ihr Kind, Ihr(e) Enkel(-in), ein Schwieger-Elternteil und Schwiegerkinder, eine Juristische Personen oder Ihren Arbeitgeber;
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c) Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- d) Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 10 Jahre zurück;
- e) Der Vertrag der anderen Person wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt. AKB 1.2.2 bleibt unberührt.

1.6.2.5 *Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einem anderen Versicherungsunternehmen nach I.6.1.5*

Wir übernehmen den Schadenverlauf von einem anderen Versicherungsunternehmen, wenn dies durch eine Bescheinigung im Original des bisherigen Versicherungsunternehmens mit Sitz in der EU, in einem EWR-Staat, in der Schweiz, in den USA oder Kanada nachgewiesen wird. Sie werden bei der Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen so behandelt, als wären Sie während der Vorversicherungszeit bereits bei der WWK Allgemeine Versicherung AG versichert gewesen.

Verschweigen Sie eine Vorversicherung und muss der Versicherungsvertrag nach Auskunft des Vorversicherers in die Schadenklassen M eingestuft werden, so sind wir berechtigt, für das erste Versicherungsjahr einen Zuschlag von 100% auf den Beitrag zu erheben, der bei richtiger Einstufung hätte erhoben werden müssen. In soweit werden unsere Rechte nach den §§ 19 – 22 VVG ausgeschlossen.

1.6.2.6 *Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang*

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabbat in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

1.7 *Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?*

1.7.1 *Im Jahr der Übernahme*

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebssetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs und höchstens zwölf Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, gilt Folgendes:

Zunächst ist die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

1.7.2 *Im Folgejahr nach der Übernahme*

In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

1.8 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

1.8.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

1.8.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Erst-einstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M, bleibt diese Einstufung bestehen.

1.8.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nach zu erheben.

1.9 Auskünfte über den Schadenverlauf

1.9.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Versicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

Die endgültige Schadenfreiheitsklasse richtet sich nach der Bescheinigung des letzten Versicherers. Sondereinstufungen werden nicht berücksichtigt.

1.9.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen –mit Ausnahme der Regelungen nach I.2.2.1 und I.2.2.2- werden nicht berücksichtigt. Sondereinstufungen aufgrund der Regelung nach I.2.2.3 werden so bestätigt, als wäre der Vertrag bei Beginn nach I.2.2.2 eingestuft worden.

J. **Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen**

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen im Kraftfahrzeug-schein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 1, hilfsweise im Kraftfahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 2 oder in anderen amtlichen Urkunden.

	Für Fahrzeugtypen, für die bei Vertragsabschluss noch keine Typklasse vom Treuhänder festgelegt und im Typklassenverzeichnis veröffentlicht wurde, sind wir berechtigt, eine Typklasse und/oder einen Beitrag festzusetzen.		Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 „Merkmale zur Beitragsberechnung“ und Anhang 5 „Berufsgruppen (Tarifgruppen)“, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.
	Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.		
J.2	<u>Regionalklasse</u> Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.	K.2.2	<i>Auswirkung auf den Beitrag</i> Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung (Zeitpunkt des Nachweises).
		K.2.3	Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.
		K.2.4	Änderungen des Nutzerkreises oder des Nutzeralters Ändert sich der im Versicherungsschein aufgeführte Nutzerkreis oder das Nutzeralter, kann eine weitere Änderung des Nutzerkreises oder Nutzeralters, die zu einer Senkung des Beitrags führt, erst ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres berücksichtigt werden.
		K.3	<u>Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels</u> Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.
J.3	<u>Tarifänderung</u> Bei Erhöhung des sich aus dem Tarif ergebenden Beitrags ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträgen den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrags anzuheben. Eine Beitragserhöhung nach Absatz 1 wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht nach J.4 belehrt. Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.	K.4	<u>Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung</u>
		K.4.1	<i>Anzeige von Änderungen</i> Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „Tarifmerkmale“ aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.
		K.4.2	<i>Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung</i> Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen. <i>Folgen von unzutreffenden Angaben</i>
		K.4.3	Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.
J.4	<u>Kündigungsrecht</u> Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen. Das gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.	K.4.4	Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 Prozent des nach den tatsächlichen Verhältnissen berechneten Versicherungsbeitrages für das laufende Versicherungsjahr zu zahlen. Insoweit werden unsere Rechte nach den §§ 19 bis 29 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes) ausgeschlossen.
J.5	<u>Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung</u> In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.		Darüber hinaus gelten in der Kaskoversicherung die Regelungen nach A.2.5.8 b) entsprechend, wenn das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt von einem jüngeren Fahrer gefahren wird, als im Antrag angegeben.
K.	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	K.4.5	<i>Folgen von Nichtangaben</i> Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn - wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben;
K.1	<u>Änderung des Schadenfreiheitsrabatts</u> Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.		
K.2	<u>Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung</u>		
K.2.1	<i>Welche Änderungen werden berücksichtigt?</i>		

- Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.
- K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs
 Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 6, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.
 Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.
 Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10%, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.
- L. **Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**
- L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
 Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.
 Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:
- L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann wenden.
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 3696000; Fax 0800 3699000
 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)
 Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.
 Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden:
info@wwk.de
- L.1.2 Versicherungsaufsicht
 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550
 Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streiffälle nicht verbindlich entscheiden kann.
- L.1.3 Rechtsweg
 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.
 Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.
- L.2 Gerichtsstände
- L.2.1 Wenn Sie uns verklagen
 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei Folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.
- L.2.2 Wenn wir Sie verklagen
 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei Folgenden Gerichten geltend machen:
- Dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - Dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.
- L.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt
 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt oder Geschäftssitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.
- M. **Sanktionsklausel**
 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, der Vereinigten Staaten von Amerika soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- N. **Bedingungsänderung**
- N.1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?
 Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn
- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrags beruhen,
 - sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
 - ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten, oder
 - die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht

nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten.

Dies gilt nur, sofern die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der oben genannten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

N.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die nach N.1 zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen in Textform mit und erläutern sie. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und Sie in Textform über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 belehrt haben.

Anhang 1 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
50 Kalenderjahre und mehr	50	17	17
49 Kalenderjahre	49	17	18
48 Kalenderjahre	48	17	18
47 Kalenderjahre	47	17	18
46 Kalenderjahre	46	17	19
45 Kalenderjahre	45	18	19
44 Kalenderjahre	44	18	19
43 Kalenderjahre	43	18	19
42 Kalenderjahre	42	18	20
41 Kalenderjahre	41	18	20
40 Kalenderjahre	40	19	20
39 Kalenderjahre	39	19	20
38 Kalenderjahre	38	19	21
37 Kalenderjahre	37	20	21
36 Kalenderjahre	36	20	21
35 Kalenderjahre	35	20	22
34 Kalenderjahre	34	20	22
33 Kalenderjahre	33	21	22
32 Kalenderjahre	32	21	23
31 Kalenderjahre	31	21	23
30 Kalenderjahre	30	22	23
29 Kalenderjahre	29	22	24
28 Kalenderjahre	28	23	24
27 Kalenderjahre	27	23	25
26 Kalenderjahre	26	24	25

25 Kalenderjahre	25	24	26
24 Kalenderjahre	24	25	26
23 Kalenderjahre	23	25	27
22 Kalenderjahre	22	26	27
21 Kalenderjahre	21	26	28
20 Kalenderjahre	20	27	28
19 Kalenderjahre	19	28	29
18 Kalenderjahre	18	28	30
17 Kalenderjahre	17	29	30
16 Kalenderjahre	16	30	31
15 Kalenderjahre	15	31	32
14 Kalenderjahre	14	32	33
13 Kalenderjahre	13	33	33
12 Kalenderjahre	12	34	34
11 Kalenderjahre	11	35	35
10 Kalenderjahre	10	37	36
9 Kalenderjahre	9	38	37
8 Kalenderjahre	8	40	39
7 Kalenderjahre	7	42	40
6 Kalenderjahre	6	44	41
5 Kalenderjahre	5	46	42
4 Kalenderjahre	4	48	44
3 Kalenderjahre	3	51	46
2 Kalenderjahre	2	55	47
1 Kalenderjahr	1	59	49
-	½	72	55
-	0	95	70
-	M	135	61

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

bei	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach SF-Klasse			
50	25	11	3	M
49	25	11	3	M
48	25	11	3	M
47	24	11	3	M
46	24	10	3	M
45	23	10	3	M
44	23	10	3	M
43	22	10	3	M
42	22	9	3	M
41	21	9	3	M
40	20	9	2	M
39	20	8	2	M
38	19	8	2	M
37	19	8	2	M
36	18	7	2	M
35	18	7	2	M
34	17	7	1	M

33	17	6	1	M
32	16	6	1	M
31	16	6	1	M
30	15	5	1	M
29	14	5	1	M
28	14	5	½	M
27	13	4	½	M
26	13	4	½	M
25	12	4	½	M
24	12	3	½	M
23	11	3	½	M
22	10	3	½	M
21	10	2	½	M
20	9	2	½	M
19	9	1	0	M
18	8	1	0	M
17	7	1	0	M
16	7	1	0	M
15	6	1	0	M
14	6	1	0	M
13	5	½	0	M
12	4	½	0	M
11	4	½	0	M
10	3	½	M	M
9	3	½	M	M
8	2	½	M	M
7	1	0	M	M
6	1	0	M	M
5	1	0	M	M
4	½	0	M	M
3	½	M	M	M
2	½	M	M	M
1	½	M	M	M
½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

40	27	17	7	M
39	27	16	7	M
38	26	16	7	M
37	25	15	7	M
36	24	14	7	M
35	24	14	7	M
34	23	13	4	M
33	22	13	4	M
32	21	12	4	M
31	21	11	4	M
30	20	11	3	M
29	19	10	3	M
28	18	10	2	M
27	17	9	2	M
26	17	8	1	M
25	16	8	1	M
24	15	7	½	M
23	14	7	½	M
22	14	6	½	M
21	13	5	0	M
20	12	5	0	M
19	11	4	0	M
18	10	4	0	M
17	10	3	0	M
16	9	2	0	M
15	8	2	0	M
14	7	1	0	M
13	7	1	0	M
12	6	1	M	M
11	5	½	M	M
10	4	½	M	M
9	3	½	M	M
8	3	½	M	M
7	2	0	M	M
6	1	0	M	M
5	1	0	M	M
4	½	0	M	M
3	½	M	M	M
2	½	M	M	M
1	0	M	M	M
½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.2 Vollkaskoversicherung

bei	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach SF-Klasse			
50	39	25	8	M
49	35	22	8	M
48	34	21	8	M
47	33	21	8	M
46	32	20	8	M
45	31	20	8	M
44	31	19	8	M
43	30	18	8	M
42	29	18	8	M
41	28	17	8	M

2
2.1

Krafträder

Einstufung von Krafträdern, Leichtkrafträdern, Quads und Trikes in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 Kalenderjahre und mehr	20	36	37

19 Kalenderjahre	19	36	38
18 Kalenderjahre	18	36	39
17 Kalenderjahre	17	36	40
16 Kalenderjahre	16	37	41
15 Kalenderjahre	15	37	42
14 Kalenderjahre	14	38	43
13 Kalenderjahre	13	38	44
12 Kalenderjahre	12	38	46
11 Kalenderjahre	11	39	47
10 Kalenderjahre	10	40	49
9 Kalenderjahre	9	41	51
8 Kalenderjahre	8	42	53
7 Kalenderjahre	7	43	55
6 Kalenderjahre	6	44	58
5 Kalenderjahre	5	47	61
4 Kalenderjahre	4	50	64
3 Kalenderjahre	3	54	68
2 Kalenderjahre	2	62	73
1 Kalenderjahr	1	78	79
-	½	94	107
-	0	121	139
-	M	146	189

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Kraftködern, Leichtkrafträdern, Quads und Trikes

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

bei	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach SF-Klasse		
20	2	½	0
19	2	½	0
18	2	½	0
17	2	½	0
16	2	½	0
15	2	½	0
14	2	½	0
13	2	½	0
12	1	½	0
11	1	½	0
10	1	½	0
9	1	½	0
8	1	½	0
7	1	0	M
6	1	0	M
5	1	0	M
4	½	0	M
3	½	0	M
2	½	0	M
1	0	M	M
½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.2.2 Vollkaskoversicherung

bei	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach SF-Klasse		
20	7	5	3
19	7	4	2
18	7	4	2
17	6	4	2
16	6	4	2
15	5	4	2
14	5	4	2
13	4	3	1
12	4	3	1
11	3	2	1
10	3	2	1
9	2	1	½
8	2	1	½
7	1	½	0
6	1	½	0
5	1	½	0
4	1	½	0
3	½	0	M
2	½	0	M
1	½	0	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3 Campingfahrzeuge

3.1 Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 Kalenderjahre und mehr	20	48	45
19 Kalenderjahre	19	49	50
18 Kalenderjahre	18	50	51
17 Kalenderjahre	17	51	51
16 Kalenderjahre	16	52	51
15 Kalenderjahre	15	53	52
14 Kalenderjahre	14	54	52
13 Kalenderjahre	13	55	53
12 Kalenderjahre	12	57	53
11 Kalenderjahre	11	58	54
10 Kalenderjahre	10	60	54
9 Kalenderjahre	9	62	55
8 Kalenderjahre	8	64	56
7 Kalenderjahre	7	66	57
6 Kalenderjahre	6	68	58
5 Kalenderjahre	5	71	59
4 Kalenderjahre	4	75	61

3 Kalenderjahre	3	78	63
2 Kalenderjahre	2	83	65
1 Kalenderjahr	1	88	68
-	½	95	68
-	0	117	84
-	M	231	91

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen
3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

bei	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach SF-Klasse		
20	2	0	M
19	2	0	M
18	2	0	M
17	2	0	M
16	1	0	M
15	1	0	M
14	1	0	M
13	1	0	M
12	½	0	M
11	½	M	M
10	½	M	M
9	½	M	M
8	1/2	M	M
7	0	M	M
6	0	M	M
5	0	M	M
4	0	M	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3.2.2 Vollkaskoversicherung

bei	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach SF-Klasse		
20	18	4	½
19	8	3	½
18	8	3	½
17	7	3	½
16	7	3	½
15	6	½	0
14	6	½	0
13	6	½	0
12	5	½	0
11	5	½	0
10	4	½	0

9	4	½	0
8	3	½	0
7	3	½	0
6	2	0	M
5	2	0	M
4	½	0	M
3	½	0	M
2	½	0	M
1	½	0	M
½	½	0	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4 Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht)
4.1 Einstufung von Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
30 Kalenderjahre und mehr	30	26	38
29 Kalenderjahre	29	26	38
28 Kalenderjahre	28	27	38
27 Kalenderjahre	27	27	39
26 Kalenderjahre	26	28	39
25 Kalenderjahre	25	28	39
24 Kalenderjahre	24	29	40
23 Kalenderjahre	23	30	40
22 Kalenderjahre	22	30	40
21 Kalenderjahre	21	31	41
20 Kalenderjahre	20	32	41
19 Kalenderjahre	19	33	42
18 Kalenderjahre	18	33	42
17 Kalenderjahre	17	34	43
16 Kalenderjahre	16	36	44
15 Kalenderjahre	15	37	44
14 Kalenderjahre	14	38	45
13 Kalenderjahre	13	39	46
12 Kalenderjahre	12	41	47
11 Kalenderjahre	11	43	48
10 Kalenderjahre	10	45	49
9 Kalenderjahre	9	47	51
8 Kalenderjahre	8	50	52
7 Kalenderjahre	7	53	54
6 Kalenderjahre	6	56	56
5 Kalenderjahre	5	60	58
4 Kalenderjahre	4	65	61
3 Kalenderjahre	3	72	65
2 Kalenderjahre	2	80	69

1 Kalenderjahr	1	90	74
-	½	96	80
-	0	116	83
-	M	172	115

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht)

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

bei	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach SF-Klasse		
30	13	4	M
29	13	4	M
28	13	4	M
27	12	4	M
26	12	4	M
25	11	3	M
24	11	3	M
23	10	3	M
22	10	3	M
21	10	3	M
20	9	3	M
19	9	2	M
18	8	2	M
17	8	2	M
16	7	2	M
15	7	2	M
14	6	1	M
13	6	1	M
12	5	1	M
11	5	1	M
10	4	½	M
9	4	½	M
8	3	0	M
7	3	0	M
6	2	0	M
5	1	0	M
4	1	M	M
3	½	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4.2.2 Vollkaskoversicherung (nur Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen)

bei	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach SF-Klasse		
30	9	1	M

29	8	1	M
28	8	1	M
27	8	1	M
26	8	1	M
25	8	½	M
24	7	½	M
23	7	½	M
22	7	½	M
21	6	½	M
20	6	½	M
19	6	½	M
18	6	½	M
17	5	½	M
16	5	0	M
15	5	0	M
14	4	0	M
13	4	0	M
12	4	M	M
11	3	M	M
10	3	M	M
9	2	M	M
8	2	M	M
7	2	M	M
6	1	M	M
5	1	M	M
4	½	M	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Anhang 2
Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw

1.1. Jährliche Fahrleistung

Fahrleistungsklassen:

1.1.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Fahrleistungs-klasse	Jährliche Fahrleistung
1	nicht mehr als 6.000 km
2	über 6.000 km, aber nicht mehr als 9.000 km
3	über 9.000 km, aber nicht mehr als 12.000 km
4	über 12.000 km, aber nicht mehr als 15.000 km
5	über 15.000 km, aber nicht mehr als 20.000 km
6	über 20.000 km, aber nicht mehr als 25.000 km
7	über 25.000 km, aber nicht mehr als 30.000 km
8	mehr als 30.000 km

1.1.2 Vollkaskoversicherung

Fahrleistungs-klasse	Jährliche Fahrleistung
----------------------	------------------------

1	nicht mehr als 6.000 km
2	über 6.000 km, aber nicht mehr als 9.000 km
3	über 9.000 km, aber nicht mehr als 12.000 km
4	über 12.000 km, aber nicht mehr als 15.000 km
5	über 15.000 km, aber nicht mehr als 20.000 km
6	über 20.000 km, aber nicht mehr als 25.000 km
7	über 25.000 km, aber nicht mehr als 30.000 km
8	mehr als 30.000 km

1.1.3 Teilkaskoversicherung

Fahrleistungs-klasse	Jährliche Fahrleistung
1	nicht mehr als 6.000 km
2	über 6.000 km, aber nicht mehr als 9.000 km
3	über 9.000 km, aber nicht mehr als 12.000 km
4	über 12.000 km, aber nicht mehr als 15.000 km
5	über 15.000 km, aber nicht mehr als 20.000 km
6	über 20.000 km, aber nicht mehr als 25.000 km
7	über 25.000 km, aber nicht mehr als 30.000 km
8	mehr als 30.000 km

1.2 Abstellort in der Teilkaskoversicherung

Regelmäßiger Abstellort:

- Abschließbare Einzel- oder Doppelgarage (auch abschließbare Box bzw. Käfig einer Sammel-/Tiefgarage
- Anderer Abstellort

1.3 Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung

- *Nutzerkreis*
Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw und Campingfahrzeugen richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach dem Fahrerkreis, von dem das versicherte Fahrzeug gefahren wird. Es gelten folgende Fahrerkreise:
Versicherungsnehmer und der in häuslicher Gemeinschaft lebende (Ehe-)Partner bzw. sonstige Fahrer.
- *Nutzeralter und Alter des Versicherungsnehmers*
Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw nicht juristischer Personen richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach dem Alter der Fahrzeugnutzer und Ihrem Alter als Versicherungsnehmer. Er wird jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres entsprechend angepasst.
Für den Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw juristischer Personen ist das Nutzeralter nicht relevant.
- *Fahrzeugalter*
Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach dem Fahrzeugalter. Dieses ist das Alter des PKW zum Zeitpunkt seiner Zulassung auf Sie. Ist der Pkw nicht auf Sie zugelassen, gilt als Fahrzeugalter das Alter des Pkw zum Zeitpunkt seiner Zulassung auf die Person, die bei Versicherungsbeginn Halter des Pkw ist.
Bei Campingfahrzeugen ist das Fahrzeugalter bei Versicherungsbeginn relevant.
- *Beschäftigung (Beruf)*
Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach Ihrer Beschäftigung.

Es gilt folgende Einteilung:

Selbständige, Freiberufliche, andere Beschäftigungen.

- *Zahlungsperiode, Zahlungsweg*
Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach der gewählten Zahlungsperiode und Zahlungsweg.
- *Wohngebäudeversicherung*
Der Beitrag für Versicherungsverträge von PKW richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung danach, ob für Sie oder für Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner/in bzw. Lebensgefährten/in eine Wohngebäudeversicherung bei uns besteht.

2 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Kraffrädern, Leichtkrafträdern, Quads und Trikes

- *Motorleistung*
- *Nutzeralter und Alter des Versicherungsnehmers*
Der Beitrag für Versicherungsverträge von Kraffrädern, Leichtkrafträdern, Quads und Trikes nicht juristischer Personen richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach dem Alter der Fahrzeugnutzer und Ihrem Alter als Versicherungsnehmer. Er wird jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres entsprechend angepasst.

Für den Beitrag für Versicherungsverträge von Kraffrädern, Leichtkrafträdern, Quads und Trikes juristischer Personen ist das Nutzeralter nicht relevant.

- *Zahlungsweg*

3 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw, Zugmaschinen, Bussen, Anhängern

Bei der Beitragsberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

- *Aufbau*
- *Motorleistung*
- *Anzahl der Plätze*
- *Zulässiges Gesamtgewicht*
- *Zahlungsweg*

**Anhang 3
Tabellen zu den Typklassen**

Für Pkw, Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw gelten folgende Typklassen:

1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
10	0,0	49,5
11	49,5	61,9
12	61,9	71,6
13	71,6	79,8
14	79,8	86,6
15	86,6	92,0
16	92,0	97,7
17	97,7	103,7
18	103,7	110,4
19	110,4	118,0
20	118,0	125,4
21	125,4	133,3

22	133,3	144,0
23	144,0	165,4
24	165,4	196,0
25	196,0	--

2

Vollkaskoversicherung

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von - bis	
10	0,0 – 39,5	
11	39,5 – 53,1	
12	53,1 – 62,7	
13	62,7 – 69,0	
14	69,0 – 74,3	
15	74,3 – 80,2	
16	80,2 – 88,3	
17	88,3 – 96,8	
18	96,8 – 105,5	
19	105,5 – 116,5	
20	116,5 – 125,2	
21	125,2 – 135,9	
22	135,9 – 145,3	
23	145,3 – 156,2	
24	156,2 – 169,6	
25	169,6 – 184,3	
26	184,3 – 206,3	
27	206,3 – 232,3	
28	232,3 – 276,4	
29	276,4 – 330,1	
30	330,1 – 377,5	
31	377,5 – 438,8	
32	438,7 – 516,6	
33	516,6 – 696,7	
34	696,7 u. mehr	

3

Teilkaskoversicherung

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von - bis	
10	0,0 – 36,4	
11	36,4 – 47,5	
12	47,5 – 56,3	
13	56,3 – 65,3	
14	65,3 – 75,2	
15	75,2 – 87,5	
16	87,5 – 97,2	
17	97,2 – 109,7	
18	109,7 – 122,2	
19	122,2 – 133,6	
20	133,6 – 147,8	
21	147,8 – 166,4	
22	166,4 – 183,6	
23	183,6 – 210,9	
24	210,9 – 241,7	

25	241,7 – 271,8
26	271,8 – 306,7
27	306,7 – 354,9
28	354,9 – 416,5
29	416,5 – 487,0
30	487,0 – 628,8
31	628,8 – 763,9
32	763,9 – 975,5
33	975,5 und mehr

**Anhang 4
Tabellen zu den Regionalklassen**

Es gelten folgende Regionalklassen:

1 **Für Pkw**

1.1 **In der Kfz-Haftpflichtversicherung**

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 84,7
2	84,7 bis unter 90,7
3	90,7 bis unter 93,6
4	93,6 bis unter 95,8
5	95,8 bis unter 98,3
6	98,3 bis unter 100,8
7	100,8 bis unter 103,9
8	103,9 bis unter 106,9
9	106,9 bis unter 111,1
10	111,1 bis unter 115,4
11	115,4 bis unter 120,0
12	ab 120,0

1.2 **In der Vollkaskoversicherung**

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 86,8
2	86,8 bis unter 93,2
3	93,2 bis unter 98,0
4	98,0 bis unter 102,0
5	102,0 bis unter 107,0
6	107,0 bis unter 112,6
7	112,6 bis unter 119,2
8	119,2 bis unter 127,4
9	ab 127,4

1.3 **In der Teilkaskoversicherung**

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 64,1
2	64,1 bis unter 71,7
3	71,7 bis unter 77,4
4	77,4 bis unter 83,1
5	83,1 bis unter 89,4
6	89,4 bis unter 95,2
7	95,2 bis unter 104,5
8	104,5 bis unter 113,8
9	113,8 bis unter 123,5
10	123,5 bis unter 137,4

11	137,4 bis unter 154,1
12	154,1 bis unter 174,7
13	174,7 bis unter 190,9
14	190,9 bis unter 214,6
15	214,6 bis unter 244,5
16	ab 244,5

2 **Für Krafträder, Leichtkrafträder, Quads und Trikes**

2.1 **In der Kfz-Haftpflichtversicherung**

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	Unter 83,9
2	83,9 bis unter 93,5
3	93,5 bis unter 102,0
4	102,0 bis unter 117,2
5	117,2 bis unter 147,4
6	ab 147,4

2.2 **In der Vollkaskoversicherung**

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 91,0
2	91,0 bis unter 94,0
3	94,0 bis unter 104,0
4	ab 104,0

2.3 **In der Teilkaskoversicherung**

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 49,4
2	49,4 bis unter 62,2
3	62,2 bis unter 78,3
4	78,3 bis unter 100,5
5	100,5 bis unter 141,2
6	141,2 bis unter 196,4
7	196,4 bis unter 391,5
8	ab 391,5

3 **Für Lkw**

3.1 **In der Kfz-Haftpflichtversicherung**

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 84,7
2	84,7 bis unter 93,7
3	93,7 bis unter 103,4
4	103,4 bis unter 112,5
5	112,5 bis unter 123,2
6	123,2 bis unter 133,2
7	ab 133,2

3.2 **In der Vollkaskoversicherung**

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 95,0
2	95,0 bis unter 104,3
3	104,3 bis unter 112,6
4	ab 112,6

3.3 **In der Teilkaskoversicherung**

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 74,0
2	74,0 bis unter 91,0
3	91,0 bis unter 106,7
4	106,7 bis unter 122,7
5	122,7 bis unter 159,5
6	ab 159,5

4 **Für landwirtschaftliche Zugmaschinen**

4.1 **In der Kfz-Haftpflichtversicherung**

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 82,5
2	82,5 bis unter 97,5
3	97,5 bis unter 106,0
4	106,0 bis unter 125,3
5	125,3 bis unter 152,4
6	ab 152,4

4.2 **In der Teilkaskoversicherung**

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 82,4
2	82,4 bis unter 100,3
3	100,3 bis unter 116,0
4	116,0 bis unter 129,6
5	ab 129,6

5 **Für Campingfahrzeuge**

5.1 **In der Kfz-Haftpflichtversicherung**

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 92,8
2	92,8 bis unter 106,8
3	106,8 bis unter 125,7
4	ab 125,7

5.2 **In der Vollkaskoversicherung**

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 87,0
2	87,0 bis unter 95,4
3	95,4 bis unter 106,9
4	106,9 bis unter 124,9
5	ab 124,9

5.3 **In der Teilkaskoversicherung**

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 84,2
2	84,2 bis unter 100,6
3	100,6 bis unter 116,0
4	116,0 bis unter 136,7
5	ab 136,7

**Anhang 5
Berufsgruppen (Tarifgruppen)**

1 **Berufsgruppe A**

Die Beiträge der Berufsgruppe A gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw für

- a) Landwirte und Gartenbaubetriebe
Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von ½ ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- b) Ehemalige Landwirte
Ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1.a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- c) Witwen und Witwer
Nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1.a) oder 1.b) erfüllt haben.

2 Berufsgruppe B

Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten

- in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder, Leichtkrafträder, Lkw, Quads und Trikes
- in der Vollkaskoversicherung für Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder, Leichtkrafträder, Lkw, Quads und Trikes
- in der Teilkaskoversicherung für Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder, Leichtkrafträder, Quads und Trikes
- für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf
 - a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
 - b) Juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden.
 - c) Mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenverordnung);
 - d) Als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
 - e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes
 - f) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2.a) bis 2.e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50% der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht freiwilligen Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst und freiwillige Helfer);
 - g) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach 2.f) genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter;

- h) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2.f) oder 2.g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen / Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2.f), 2.g) oder 2.h) erfüllt haben;
- i) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2.f), 2.g) oder 2.h) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

Anhang 6 Art und Verwendung von Fahrzeugen

- 1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen
Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind
 - 1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31.Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29.Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - 1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31.Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29.Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - 1.3 Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
 - 1.4 Motorisierte Krankenfahrstühle
- 2 Leichtkrafträder
Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW
- 3 Krafträder
 - 3.1 Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.
 - 3.2 Quads
Quads sind vierrädrige kraftradähnliche Fahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.
 - 3.3 Trikes
Trikes sind vom Kraftrad abgeleitete Dreiradfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.
- 4 Pkw
Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.
- 5 Mietwagen

- Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).
- 6 Taxen
Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengesetzte – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.
- 7 Selbstfahrervermietfahrzeuge
Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.
- 8 Leasingfahrzeuge
Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.
- 9 Kraftomnibusse
Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.
- 9.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.
- 9.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.
- 9.3 Nicht unter 10.1 oder 10.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werksomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.
- 10 Campingfahrzeuge
Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.
- 11 Werkverkehr
Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.
- 12 Gewerblicher Güterverkehr
Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.
- 13 Umzugsverkehr
Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.
- 14 Wechselaufbauten
Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.
- 15 Landwirtschaftliche Zugmaschinen
Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- 16 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen
Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.
- 17 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge
Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- 18 Milchtankwagen
Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.
- 19 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).
- 20 Lkw
Lkw sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge.
- 21 Zugmaschinen
Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

Produktübersicht	WWK Kfz-Versicherung 2023		
Diese Produktübersicht stellt einen verkürzten Leistungsüberblick dar. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die Ihrem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2023). Diese finden Sie unter www.wwk.de . Alternativ können diese jederzeit angefordert oder eingesehen werden.			
Kfz-Haftpflichtversicherung			
Versicherungsumfang	für Pkw		für sonstige Fahrzeuge
Höchstversicherungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	100 Mio. EUR		100 Mio. EUR
Höchstversicherungssumme für Personenschäden je geschädigte Person	15 Mio. EUR		15 Mio. EUR
Höchstversicherungssumme für Schäden nach Umweltschadengesetz (Umweltschadensversicherung)	5 Mio. EUR je Versicherungsfall, max. 10 Mio. EUR je Versicherungsjahr		5 Mio. EUR je Versicherungsfall, max. 10 Mio. EUR je Versicherungsjahr mitversichert für Leicht-/Kraftrad/-roller, Trike, Quad, Campingfahrzeug, Wohnwagenanhänger
Führen fremder, gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)	● für max. 3 Monate, VN und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen		● für max. 3 Monate, VN und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen mitversichert für Leicht-/Kraftrad/-roller, Trike, Quad, Campingfahrzeug
Schäden durch automatisiertes, autonomes Fahren (Cyber)	●		●
Geltungsbereich	Innerhalb der geografischen Grenzen Europas sowie in außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der EU gehören		
Kaskoversicherung (Teil- und Vollkasko)			
Versicherungsumfang			
Versicherte Sachen	für Pkw		für sonstige Fahrzeuge
	basis	plus	plus
Abhängig vom Gesamtneuwert beitragsfrei mitversicherte Teile, sofern im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut (Sonderausstattung), wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Radio-, Navigationssysteme ▪ Zugelassene Veränderungen zur Steigerung der Motorleistung ▪ Beiwagen und Verkleidungen bei Leicht-/Krafträdern, Trikes, Quads ▪ Spezialaufbauten und -einrichtungen von z. B. Werkstatt- oder Krankenfahrzeugen bis 	1000 EUR	10.000 EUR	10.000 EUR
Beitragsfrei mitversicherte, individuell angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen, Folien oder Oberflächenbehandlungen bis	1.000 EUR	3.000 EUR	3.000 EUR
Autoinhaltschutz Mitversichert sind Schäden an im oder am Fahrzeug	○	500 EUR	500 EUR

mitgeführten Gegenständen des Fahrers / der Insassen - Kleidung und Accessoires, - Reisegepäck, - Sportequipment/-geräte bis Bei Krafträdern jedoch nur, sofern diese Gegenstände am Körper des Fahrers/ Beifahrers getragen oder am Fahrzeug unter Verschluss gehalten werden			
ReifenSchutz Versichert sind reine Reifen- schäden infolge ▪ Einfahren spitzer Gegenstände ▪ Anfahren an z. B. Bordsteinkanten ▪ Reifenplatzer ▪ Vandalismus ▪ Diebstahl	○	●	○
Kaskoversicherung Teilkasko			
Versicherte Ereignisse	für Pkw		für sonstige Fahrzeuge
	basis	plus	plus
Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs durch			
Brand, Explosion	●	●	●
Entwendung ▪ Diebstahl, Raub, räuberische Erpressung ▪ Unterschlagung, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in eigenem Interesse noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird ▪ Unbefugter Gebrauch	●	●	●
Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung	●	●	●
Weitere Naturgefahren ▪ Lawinen, Dachlawinen ▪ Erdbeben, Muren ▪ Erdsenkung, Erdfall ▪ Erdbeben ▪ Vulkanausbruch	○	●	●
Zusammenstoß mit Tieren jeder Art	●	●	●
Glasbruch	●	●	●
Kurzschlusschäden an der Verkabelung	●	●	●
Folgeschäden aus Kurzschlusschäden (Aggregatschäden) bis	○	3.000 EUR	3.000 EUR
Tierbisschäden an Kabeln, Schläuchen, Dämmmatten, Achsmanschetten, Leitungen	○	●	●
Mitversichert sind Folgeschäden aus Tierbisschäden bis	○	3.000 EUR	3.000 EUR

Kaskoversicherung Vollkasko			
Versicherte Ereignisse	für Pkw		für sonstige Fahrzeuge
	basis	plus	plus
Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs durch			
Versicherte Ereignisse der Teilkasko	●	●	●
Unfall	●	●	●
Unfallschäden durch Hacker- oder Cyberangriff	●	●	●
Unfallschäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug	●	●	●
Mut- oder böswillige Handlungen	●	●	●
Transport auf einer Fähre	○	●	●
Kaskoversicherung (Teil- und Vollkasko)			
Leistungen im Schadenfall	für Pkw		für sonstige Fahrzeuge
	basis	plus	plus
Höchstentschädigung je Schadenereignis in der Kaskoversicherung -sofern nichts anderes vereinbart ist-	120.000 EUR	120.000 EUR	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leicht-/Kraftrad/-roller, Trikes und Quads bis 20.000 EUR ▪ Wohnwagenanhänger bis 50.000 EUR ▪ Campingfahrzeuge bis 120.000 EUR ▪ Sonstige Fahrzeuge bis 300.000 EUR
Bei Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des versicherten Fahrzeugs	für Pkw		für sonstige Fahrzeuge
	basis	plus	plus
Neupreisentschädigung für Neufahrzeuge bis	3 Monate ab Erstzulassung	12 Monate ab Erstzulassung	12 Monate ab Erstzulassung mitversichert für Kraftrad/-roller, Campingfahrzeug und Lkw bis 3,5 t
Entsorgungskosten für das Altfahrzeug sowie Überführungs- und Zulassungskosten für ein Folgefahrzeug, sofern dieses wieder bei WWK versichert wird bis	○	500 EUR	500 EUR
Kaufpreisentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge bis	○	12 Monate	12 Monate mitversichert für Kraftrad/-roller, Campingfahrzeug und Lkw bis 3,5 t
Bei Beschädigung des versicherten Fahrzeugs	für Pkw		für sonstige Fahrzeuge
	basis	plus	plus
Reparaturbedingter Ersatz von Brems- und Betriebsstoffen	○	●	●
Ersatz von Standgeld und Standgebühren bis	○	150 EUR	150 EUR
Abschleppen vom Schadensort zur nächsten Reparaturwerkstatt	●	●	●
Verzicht auf Abzug neu für alt	○	●	●

Kalibrierungskosten nach Austausch der Frontscheibe bei Glasbruch	●	●	●
Leuchtmittlersatz und Reinigungskosten bei Glasbruch	○	●	●
Ersatz von Vignetten und Umweltplaketten nach Austausch der Frontscheibe bei Glasbruch bis	○	100 EUR	100 EUR
Bei Entwendung des versicherten Fahrzeugs	für Pkw		für sonstige Fahrzeuge
	basis	plus	plus
Kosten der Fahrzeugabholung bei Wiederauffinden des Fahrzeugs	●	●	●
Kosten für den Austausch von Tür-/Zündschlössern sowie für die Umprogrammierung	○	●	●
Mobilitätspauschale bei nachgewiesener Nutzung eines Ersatzfahrzeugs, z. B. Mietwagen, Carsharing, öffentliche Verkehrsmittel, Taxi bis	○	300 EUR	300 EUR
Sonstiges	für Pkw		für sonstige Fahrzeuge
	basis	plus	plus
Verzicht auf den Einbehalt der vereinbarten Selbstbeteiligung bei Glasbruchschadenreparatur	●	●	●
Verzicht auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens	○	●	●

- = mitversichert im Rahmen der vereinbarten Höchstversicherungssummen (KH) / Höchstentschädigungsgrenzen (TK/VK)
- = nicht mitversichert
- = nur mitversichert, sofern ausdrücklich vereinbart
- = nicht versicherbar

Zusatzbausteine zur Kfz-Haftpflichtversicherung	für Pkw	für sonstige Fahrzeuge
	-nur mitversichert, sofern ausdrücklich vereinbart-	
Autoschutzbrief (Kfz-Schutzbrief) – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	■	■ versicherbar für Leicht-/Krafräder/-roller, Campingfahrzeuge und Lkw bis 3,5 t
Fahrerschutzversicherung (FahrerunfallSchutz) – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird	■	■ versicherbar für Campingfahrzeuge und Lkw bis 3,5 t
AuslandsschadenSchutz – wenn andere Sie oder Ihr Fahrzeug im Ausland schädigen	■	■ versicherbar für Krafräder/-roller und Campingfahrzeuge
Umweltschadensversicherung – bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach Umweltschadensgesetz (USchadG)	□ im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung mitversichert	□ mitversichert im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung für Leicht-/Krafräder/-roller, Trikes, Quads, Camping-Fahrzeuge und Wohnwagenanhänger ■ versicherbar für Lkw, Zugmaschinen und Anhänger
RabattSchutz (KH) Keine Rückstufung beim ersten belastenden Schaden im Kalenderjahr	■	□

Zusatzbausteine zur Kfz-Kaskoversicherung	für Pkw		für sonstige Fahrzeuge
	-nur mitversichert, sofern ausdrücklich vereinbart-		
Kasko XtraSchutz Mitversichert sind folgende Leistungserweiterungen für Pkw	in Verbindung mit Kaskoversicherung basis	in Verbindung mit Kaskoversicherung plus	in Verbindung mit Kaskoversicherung plus
▪ Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile (Sonderausstattung) bis	■ 5.000 EUR	■ im Rahmen der vertraglich vereinbarten Höchstentschädigungsgrenzen	□
▪ Autoinhaltschutz Mitversichert sind auch Wertsachen und elektronische Geräte, sofern sich diese zum Schadenzeitpunkt im verschlossenen und von außen nicht einsehbaren Fahrzeuginnenraum befinden bis	□	■ 1.500 EUR	□
▪ Entwendung durch Unterschlagung bei einer Probefahrt	■	■	□
▪ Folgeschäden aus Kurzschlusschäden bis	■ 1.500 EUR	■ 5.000 EUR	□
▪ Folgeschäden aus Tierbisschäden bis	■ 1.500 EUR	■ 5.000 EUR	□
▪ Parkschäden Mitversichert sind Kleinschäden an der Karosserie des versicherten Fahrzeugs bei Reparatur durch Smart-Repair-Verfahren <u>Es gilt eine Selbstbeteiligung je Versicherungsfall von 50 EUR.</u>	■	■	□
▪ Erweiterte Frist für die Neupreisschädigung für Neufahrzeuge	■ 6 Monate ab Erstzulassung	■ 24 Monate ab Erstzulassung	□
▪ Entsorgungskosten des Altfahrzeugs bis	■ 250 EUR	■ 3.000 EUR	□
▪ Überführungs- und Zulassungskosten eines Folgefahrzeugs bis	■ 500 EUR	■ 1.000 EUR	□
▪ Erweiterte Frist für die Kaufpreisschädigung für Gebrauchtfahrzeuge	■ 6 Monate ab Erstzulassung	■ 24 Monate ab Erstzulassung	□
▪ Eigenschäden Mitversichert sind Schäden an anderen eigenen Sachen des Versicherungsnehmers (z. B. Gebäude, andere Fahrzeuge – auch auf dem eigenen Grundstück) durch das versicherte Fahrzeug bis <u>Es gilt eine Selbstbeteiligung je Versicherungsfall von 500 EUR.</u>	■ 25.000 EUR	■ 100.000 EUR	□
▪ Ersatz für den Treibstoffverlust infolge eines Schadenereignisses	■	■	□

ElektroPlus Mitversichert sind folgende Leistungserweiterungen für Elektro- oder Hybridfahrzeuge	in Verbindung mit Kaskoversicherung basis	in Verbindung mit Kaskoversicherung plus	in Verbindung mit Kaskoversicherung plus
<ul style="list-style-type: none"> Mitversichertes Zubehör bis zu den aufgeführten Entschädigungsgrenzen je Schadenereignis: <ul style="list-style-type: none"> Ladekarte bis 100 EUR Ladekabel, mobile Ladestation inkl. Adapter bis 1.500 EUR Induktionsladeplatte, Wallbox bis 3.000 EUR 	■	■	■
<ul style="list-style-type: none"> Überspannungsschäden durch Blitzschlag an Fahrzeugbauteilen 	■	■	■
<ul style="list-style-type: none"> Folgeschäden aus Kurzschluss-, Überspannungs- und Tierbisschäden am Akku und serienmäßig verbauten Ladeeinrichtungen (z. B. On-Board Charger) bis 	20.000 EUR	20.000 EUR	20.000 EUR
<ul style="list-style-type: none"> Allgefahrendeckung für Schäden am Akku durch jede Beschädigung, Zerstörung oder Verlust bis 	20.000 EUR	20.000 EUR	20.000 EUR
<ul style="list-style-type: none"> Neupreisentschädigung für Schäden am Akku innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist ab Erstzulassung 	■	■	■ versicherbar für Kraftrad/-roller, Campingfahrzeug und Lkw bis 3,5 t
<ul style="list-style-type: none"> Verzicht auf den Abzug neu für alt bei Austausch des beschädigten Akkus innerhalb der ersten vier Betriebsjahre. Ab dem fünften Betriebsjahr erfolgt ein Abzug von 10 % je Betriebsjahr. 	■	■	■
<ul style="list-style-type: none"> Kosten für Zustandsdiagnostik, Fahrzeuglagerung/-abstellung oder Entsorgung des beschädigten Akkus bis 	3.000 EUR	3.000 EUR	3.000 EUR
GAP-Deckung Mitversichert sind folgende Leistungserweiterungen für leasing- oder kreditfinanzierte Fahrzeuge	in Verbindung mit Kaskoversicherung basis	in Verbindung mit Kaskoversicherung plus	in Verbindung mit Kaskoversicherung plus
<ul style="list-style-type: none"> Bei Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des versicherten Fahrzeugs wird die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restbetrag aus Leasing- oder Kreditvertrag erstattet inkl. unverbrauchter Mietvorauszahlung (Anzahlung) 	■	■	■ versicherbar für Campingfahrzeuge und Lkw bis 3,5 t
<ul style="list-style-type: none"> Bei Beschädigung des versicherten Fahrzeugs wird eine Wertminderung bei Fahrzeugreparatur bis max. 48 Monate nach Erstzulassung gemäß folgender Staffelung erstattet: 	■	■	□
			<ul style="list-style-type: none"> bis 12 Monate 10 % bis 24 Monate 7 % bis 36 Monate 5 % bis 48 Monate 4 %

Werkstattmanagement Im Schadenfall gelten folgende Vereinbarungen	in Verbindung mit Kaskoversicherung basis	in Verbindung mit Kaskoversicherung plus	in Verbindung mit Kaskoversicherung plus
Bei einem Schadenfall <u>innerhalb der Bundesrepublik Deutschland</u> kontaktieren Sie uns über unsere Service-Hotline 089 5114 3020 und überlassen uns die Auswahl der Werkstatt für die fachgerechte Instandsetzung Ihres Fahrzeugs (inkl. 6 Jahre Garantie auf die Reparatur). Dabei bieten wir folgende Serviceleistungen (Kfz-Schadenservice): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hol- und Bringservice ▪ Ersatzfahrzeug während Reparatur ▪ Außen- und Innenreinigung 	■	■	■ versicherbar für Campingfahrzeuge Für Campingfahrzeuge sind die Serviceleistungen wie folgt beschränkt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Außen- und Innenreinigung
RabattSchutz (VK) Im Schadenfall gilt folgende Vereinbarung	in Verbindung mit Kaskoversicherung basis	in Verbindung mit Kaskoversicherung plus	in Verbindung mit Kaskoversicherung plus
Keine Rückstufung beim ersten belastenden Schaden im Kalenderjahr	■	■	□

- = mitversichert im Rahmen der vereinbarten Höchstversicherungssummen (KH) / Höchstentschädigungsgrenzen (TK/VK)
- = nicht mitversichert
- = nur mitversichert, sofern ausdrücklich vereinbart
- = nicht versicherbar